

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

<u>Beilage 1</u>	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
<u>Beilage 2</u>	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 25. April 2023 der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Die geprüfte Gesellschaft ist eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB und unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Dezember 2023 (Vorprüfung) sowie im Februar und März 2024 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Räumlichkeiten bzw. remote durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Andrea Stippl, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichtes gemäß Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet, welcher zum Zeitpunkt unserer Prüfung im Entwurf vorlag. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK ^{*)}

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

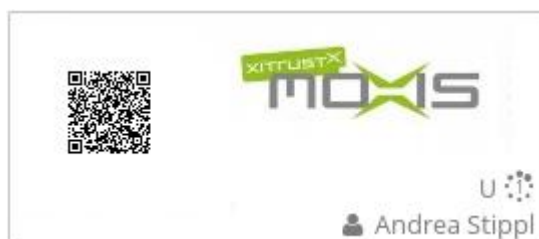
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 6. März 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin



Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2023

DER

AUSTRIA WIRTSCHAFTSSERVICE GESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, WIEN

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien
BILANZ zum 31. Dezember 2023

A K T I V A	31.12.2023	31.12.2022	P A S S I V A	31.12.2023	31.12.2022
	in EUR	in EUR		in EUR	in EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Nennkapital (Stammkapital)	21.800.000,00	21.800.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.281.509,65	1.619.541,43	gezeichnetes Nennkapital (Stammkapital) = einbezahltes Nennkapital (Stammkapital)		
	<u>1.281.509,65</u>	<u>1.619.541,43</u>			
II. Sachanlagevermögen			II. Kapitalrücklagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	1.280.874,77	9.230,01	1. gebundene	50.981,36	50.981,36
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	749.029,14	548.805,76	2. nicht gebundene	86.539.972,97	89.629.403,30
	<u>2.029.903,91</u>	<u>558.035,77</u>		<u>86.590.954,33</u>	<u>89.680.384,66</u>
III. Finanzanlagen			III. Gewinnrücklagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	53.714.534,30	65.139.309,44	1. gesetzliche Rücklagen	1.356.112,96	1.356.112,96
2. Beteiligungen	10.081.218,09	7.134.852,24	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	32.400.439,17	29.690.315,93
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	69.073.014,61	69.072.563,11		<u>33.756.552,13</u>	<u>31.046.428,89</u>
	<u>132.868.767,00</u>	<u>141.346.724,79</u>	IV. Bilanzgewinn/verlust (davon Gewinnvortrag EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0))	24.400.000,00	0,00
	<u>136.180.180,56</u>	<u>143.524.301,99</u>		<u>166.547.506,46</u>	<u>142.526.813,55</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Vorräte			1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.979.686,29	4.980.122,20
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	6.909.150,68	6.917.342,67	2. Rückstellungen für Pensionen	1.327.820,00	1.329.991,84
	<u>6.909.150,68</u>	<u>6.917.342,67</u>	3. Steuerrückstellungen	424.000,00	424.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. sonstige Rückstellungen	3.061.767,95	2.420.164,80
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	85.782.967,54	46.244.415,52		<u>9.793.274,24</u>	<u>9.154.276,84</u>
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)			C. VERBINDLICHKEITEN		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	44.731.793,81	45.983.571,83	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	258.000,00	0,00
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 28.561.998,41 (VJ TEUR 28.562,0)			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 258.000,00 (VJ TEUR 0,0)		
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	24.117,67	davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.049.613,19	817.758,51
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.726.014,47	1.164.844,48	davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 2.049.613,19 (VJ TEUR 817,8)		
davon Restlaufzeit > 1 Jahre EUR 11.875,35 (VJ TEUR 16,4)			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)		
Forderungen gesamt	<u>132.240.775,82</u>	<u>93.416.949,50</u>	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	66.596,05	46.847,54
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 28.573.873,76 (VJ TEUR 28.578,4)			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 66.596,05 (VJ TEUR 8,8)		
			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00 (VJ TEUR 38,0)		
			4. sonstige Verbindlichkeiten	484.388.923,62	396.532.879,87
			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 298.805.418,89 (VJ TEUR 311.823,1)		
			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 185.583.504,73 (VJ TEUR 84.709,8)		
			davon aus Steuern EUR 47.728,70 (VJ TEUR 42,4)		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 545.168,79 (VJ TEUR 493,4)		
			Verbindlichkeiten gesamt	<u>486.763.132,86</u>	<u>397.397.485,92</u>
			davon Restlaufzeit < 1 Jahr EUR 301.179.628,13 (VJ TEUR 312.649,7)		
			davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 185.583.504,73 (VJ TEUR 84.747,8)		
			davon aus Steuern EUR 47.728,70 (VJ TEUR 42,4)		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 545.168,79 (VJ TEUR 493,4)		
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	387.131.701,38	304.232.386,52	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.068.243,54	484.809,01
	<u>387.131.701,38</u>	<u>304.232.386,52</u>		<u>1.068.243,54</u>	<u>484.809,01</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.710.348,66	1.472.406,64			
	<u>1.710.348,66</u>	<u>1.472.406,64</u>			
	<u>664.172.157,10</u>	<u>549.563.387,32</u>		<u>664.172.157,10</u>	<u>549.563.387,32</u>

EVENTUALFORDERUNGEN AUS GARANTIEÜBERNAHMEN
(Schadloshaltung des Bundes)

2.801.115.851,62 3.549.078.098,20

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

2.801.115.851,62 3.549.078.098,20

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2023

	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
	in EUR	in EUR
1. Umsatzerlöse	96.240.003,69	113.435.130,69
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	184,38
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.083,01	6.203,08
c) übrige	4.692,17	2.633,33
	<u>10.775,18</u>	<u>9.020,79</u>
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-21.797.934,33	-19.244.659,80
b) soziale Aufwendungen	-7.380.610,33	-6.845.389,28
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -770.309,12 (VJ TEUR -788,3)</i>		
<i>davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR -841.314,73 (VJ TEUR -954,9)</i>		
<i>davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -5.509.289,93 (VJ TEUR -4.891,4)</i>		
	<u>-29.178.544,66</u>	<u>-26.090.049,08</u>
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.051.842,54	-1.904.405,54
<i>davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-186.596,51	-4.560,84
b) übrige	-65.658.741,94	-90.916.068,08
	<u>-65.845.338,45</u>	<u>-90.920.628,92</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)	-824.946,78	-5.470.932,06
7. Erträge aus Beteiligungen	0,00	2.846.510,50
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 2.846,5)</i>		
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	546.050,54	333.835,88
<i>davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.439.498,05	868.854,72
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	2.425.142,77	9.365.660,48
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-5.917.707,94	-3.970.465,46
<i>davon Abschreibungen EUR -4.609.976,83 (VJ TEUR -2.496,7)</i>		
<i>davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR -5.862.229,44 (VJ TEUR -3.970,5)</i>		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.569.431,85	-2.340.992,75
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0)</i>		
13. Zwischensumme aus Z 7 bis 12 (Finanzergebnis)	-1.076.448,43	7.103.403,37
14. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 6 und Z 13)	-1.901.395,21	1.632.471,31
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (sowie Steuerumlagen)	1.541,62	54.610,10
<i>(davon betreffend latente Steuern EUR 0,00 (VJ TEUR 0,0))</i>		
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.899.853,59	1.687.081,41
17. Auflösung von Kapitalrücklagen	29.009.976,83	2.496.690,87
18. Auflösung von Gewinnrücklagen	4.652.008,67	4.191.110,67
19. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-7.362.131,91	-8.374.882,95
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
21. Bilanzgewinn	24.400.000,00	0,00

Anhang

zum 31. Dezember 2023

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung geltenden Gesetze und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Aufgrund der Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch, wäre der Ausweis von Treuhandvermögen bzw. -verbindlichkeiten beim Treuhänder lt § 196 UGB nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hat sich entschlossen, sich einigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes weiterhin zu unterwerfen, darunter fällt auch die Bestimmung Treuhandvermögen und -verbindlichkeiten weiterhin im Anhang zu erläutern.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungszuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibung erfolgt, von vernachlässigbaren Ausnahmen für gebrauchte Vermögensgegenstände abgesehen, linear unter Anwendung folgender Nutzungsdauern:

Fördersoftware und Lizenzen	3 – 5 Jahre
Gebäudeeinbauten	10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 – 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung gemäß § 13 EStG in Verbindung mit § 204 Abs. 1a UGB sofort abgeschrieben und als Aufwand verbucht.

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte und wesentliche Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Zuschreibungen werden unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorgenommen.

Als verbundene Unternehmen werden alle Gesellschaften bezeichnet, die unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehen, unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft stehen (§ 244 Abs. 1 UGB) oder auf die im Sinne des Kontrollkonzeptes (§ 244 Abs. 2 UGB) ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird.

Die verbundenen österreichischen Tochtergesellschaften werden jährlich einer Überprüfung des Wertansatzes in der Bilanz unterzogen. Erwirtschaften die Unternehmen einen Verlust, erfolgt eine Abwertung auf die Höhe des anteiligen Eigenkapitals an der Gesellschaft. Erfolgt ein Gewinn, ist nunmehr eine Zuschreibung vorzunehmen. Die restlichen Fondsbeteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen werden auf Basis von Net Asset Values unter der Berücksichtigung von qualitativen Kriterien durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Die Wertpapiere (Wertrechte) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere, sowie Wertrechte an Unternehmen ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB. Bei den

festverzinslichen Wertpapieren wird dabei auf die Haltefähigkeit und Halteabsicht bis zu ihrer Endfälligkeit abgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich, die durch Marktzinsänderungen bedingten Kursverluste, über die Laufzeit wieder ausgleichen werden. Das gemilderte Niederstwertprinzip kommt zur Anwendung.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Aktive latente Steuern

Die Gesellschaft hat den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 folgend ihre latenten Steuern ermittelt. Unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss“ vom September 2023 ergibt sich die Berechnung aus der Summe der ermittelten latenten Steuern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den ermittelten latenten Steuern aus jenen Personengesellschaften, als deren Gesellschafter die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung fungiert (anteilig) und aus den ermittelten latenten Steuern der Gruppenmitglieder, mit denen die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine steuerliche Gruppe bildet. Hinsichtlich der beiden Gruppenmitglieder ist anzumerken, dass die latenten Steuern der aws Venture Fonds GmbH, Wien, zur Gänze beim Gruppenträger zu bilanzieren wären, da mit dieser Gesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Hinsichtlich des zweiten Gruppenmitgliedes, der aws Fondsmanagement GmbH, Wien, wären die latenten Steuern auf Ebene der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur im Ausmaß des den Umlagesatz von 6% zum Steuersatz von 24% übersteigenden Differenzbetrages zu berücksichtigen.

Die Berechnung der latenten Steuern aus der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und aus ihren Tochtergesellschaften würde eine Aktive latente Steuer ergeben. Aktive latente Steuern wären durch die Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 in einer eigenen Position in der Bilanz auszuweisen. Unter Berücksichtigung des § 198 Abs. 10 UGB gilt es die Berechnung auch im Hinblick auf zukünftig anfallenden Steuerbe- und –entlastungen zu bewerten und damit auch die Wahrscheinlichkeit, ob sich temporäre Differenzen in absehbarer Zeit tatsächlich wieder auflösen werden, zu berücksichtigen. Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich zum einen um eine Gesellschaft, die zu 100% im Eigentum des Bundes steht und die aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund jährlich ausgeglichen bilanziert. Zum anderen folgt daraus, dass aus der Gesellschaft auch zukünftig keine größeren Steuerbe- oder -entlastungen zu erwarten sind. Im Hinblick auf die daraus resultierende Steuerplanung der Gesellschaft werden im Jahresabschluss der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine latenten Steuern ausgewiesen.

Passiva

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Rückstellungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs- bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom Juni 2022 gewählt.

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der PVA an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

Bilanzgewinn

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilanziert in Erfüllung ihrer Aufgaben und aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund grundsätzlich jährlich ausgeglichen. Die Gesellschaft unterliegt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung den gesetzlichen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des GmbH-Gesetzes. Durch den Tatbestand der Umwidmung von Mittel aus freien Kapitalrücklagen (aws Mittelstandsfonds und aws Gründerfonds) in Mittel für den neu gegründeten aws Gründungsfonds II wurde es notwendig einen Bilanzgewinn auszuweisen. Freie Kapital- und Gewinnrücklagen dürfen grundsätzlich jederzeit aufgelöst werden, dies führt zum Entstehen eines Bilanzgewinnes. Erst aus diesem Bilanzgewinn kann (bei Nichtvorliegen einer Ausschüttungssperre) eine Ausschüttung der Mittel an die Gesellschafter erfolgen. Formal wird dazu der Bilanzgewinn nach Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt und mittels Gesellschafterbeschluss (vgl §82 GmbHG) beschlossen, es gilt der Grundsatz der Vollausschüttung.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**A k t i v a****Anlagenspiegel gemäß § 226 UGB**

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten										
	Stand 01.01.2023	Zugänge 2023	Abgänge 2023	Stand 31.12.2023	kum. Abschreib. 01.01.2023	Zugänge 2023	Abgänge 2023	Zuschreibungen 2023	kum. Abschreib. 31.12.2023	Buchwert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN											
I. IMMATERIELLE SACHANLAGEN											
1. Software	8.669.598,20	1.146.776,66	27.957,80	9.788.417,06	7.050.056,77	1484.808,40	27.957,76	0,00	8.506.907,41	1281509,65	1619.541,43
2. GWG - Immaterielle	0,00	4.177,41	4.177,41	0,00	0,00	4.177,41	4.177,41	0,00	0,00	0,00	0,00
	8.669.598,20	1.150.954,07	32.135,21	9.788.417,06	7.050.056,77	1488.985,81	32.135,17	0,00	8.506.907,41	1281509,65	1619.541,43
II. SACHANLAGEN											
1. A daptierung / Investitionen	123.199,93	1280.874,77	123.199,93	1280.874,77	113.969,92	7.398,71	121.368,63	0,00	0,00	1280.874,77	9.230,01
2. Geschäftsausstattung	934.839,51	612.12,00	168.649,87	827.401,64	832.305,53	43.637,82	154.352,44	0,00	721.590,91	105.810,73	102.533,98
3. EDV-Hardware	1889.597,28	427.237,59	72.780,52	2.244.054,35	1443.325,51	273.314,61	72.780,42	0,00	1643.859,70	600.194,65	446.271,77
4. Beförderungsmittel	879,71	49.170,00	0,00	50.049,71	879,70	6.146,25	0,00	0,00	7.025,95	43.023,76	0,01
5. GWG-Sachanlagen	0,00	232.359,34	232.359,34	0,00	0,00	232.359,34	232.359,34	0,00	0,00	0,00	0,00
	2.948.516,43	2.050.853,70	596.989,66	4.402.380,47	2.390.480,66	562.856,73	580.860,83	0,00	2.372.476,56	2.029.903,91	558.035,77
III. FINANZANLAGEN											
1. Anteile an verbund. Unternehmen ¹	74.562.713,53	4.412.449,60	13.651.820,68	65.323.342,45	9.423.404,19	4.609.976,83	0,00	2.424.572,77	11608.808,25	53.714.534,30	65.139.309,44
2. Beteiligungen	7.134.852,24	2.946.365,85	0,00	10.081.218,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.081.218,09	7.134.852,24
3. Wertpapiere und Wertrechte	69.072.563,11	2.799.680,00	2.799.228,50	69.073.014,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	69.073.014,61	69.072.563,11
	150.770.128,88	10.158.495,45	16.451.049,18	144.477.575,15	9.423.404,19	4.609.976,83	0,00	2.424.572,77	11608.808,25	132.868.767,00	141.346.724,79
Gesamtsumme	162.388.243,51	13.360.303,22	17.080.174,05	158.668.372,68	18.863.941,62	6.661.819,37	612.996,00	2.424.572,77	22.488.192,22	136.180.180,56	143.524.301,99

¹ Bei den kumulierten Abschreibungen der Anteile an verbundenen Unternehmen zum 1.1.2023 wurde im Vergleich zu den Angaben per 31.12.2022 die Korrektur einer Centdifferenz vorgenommen.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens betreffen Software-Entwicklungen und EDV-Programme. Die Zugänge betreffen Anschaffungen von diversen Software-Lizenzen, den Ausbau des Software Förderportals, im Hinblick auf die Umsetzung neuer Förderprogramme. Die restlichen Zugänge betreffen Funktionserweiterungen bei bereits bestehenden Software Konzepten.

Die **Sachanlagen des Anlagevermögens** beinhalten Investitionen am neuen Geschäftsstandort, den Austausch und die Aufstockung von IT-Hardware und sonstige Geschäftsausstattung.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- -jahr	Buchwert 31.12.2023 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	3.031.070,55	23.076,86	2023	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	36.100.815,54	-4.061.752,68	2023	34.019.851,32
aws Gründungsfonds II Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	1.516.244,00	-755.779,71	2023	1.516.244,00
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	8.217.506,14	3.790.632,64	2023	6.851.446,27
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	-1.252.252,61	2023	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	14.812.350,00	213.325,00	2022	10.928.628,44
GESAMT					53.714.534,30

Im Geschäftsjahr wurde eine neue Tochtergesellschaft, die aws Gründungsfonds II Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, gegründet. Weitere Investitionen gab es auch bei bereits bestehenden Tochtergesellschaften.

Der Abgang im Geschäftsjahr betrifft eine Kapitalentnahme der Gesellschaft bei der aws Gründungsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, in Höhe von EUR 13,7 Mio., welcher zu einem Buchwertabgang in gleicher Höhe geführt hat.

Die Anteile an der aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien und an der aws Gründungsfonds II Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, wurden im Geschäftsjahr auf die anteilige Höhe ihres ausgewiesenen Eigenkapitals abgeschrieben, die Anteile an der aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, bis zu den Anschaffungskosten zugeschrieben.

Die angeführten Unternehmen werden mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, in den Konzernabschluss gemäß § 244 UGB einbezogen.

Beteiligungen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- jahr	Buchwert 31.12.2023 in EUR
KHAN Technology Transfer Fund I GmbH & Co. KG, Dortmund, Deutschland	21,80	40.673.404,91	-1.426.658,93	2022	10.081.218,09
GESAMT					10.081.218,09

Im Geschäftsjahr erfolgten plangemäß weitere Kapitalabrufe.

Wertpapiere (Wertrechte)

Unter den Wertrechten sind 101 Stück Aktien an der APK Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, mit einem Buchwert von EUR 7.688,12 (VJ TEUR 7,7) und eine Aktie am EIF European Investment Fund, Luxemburg, mit einem Buchwert von EUR 371.941,49 (VJ TEUR 371,9) ausgewiesen.

Zum 31. Dezember 2023 weist die Gesellschaft Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 68.693.385,00 (VJ TEUR 68.692,9) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Schuldtitel öffentlicher Stellen (Bundesanleihen) und von anderen Emittenten mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 68.700.000,00 (VJ TEUR 68.649,0). Der Eigenbestand beläuft sich auf einen Buchwert von EUR 68.693.385,00 (VJ TEUR 68.692,9). Im Geschäftsjahr wurden plangemäß Wertpapiere im Nominale von EUR 2.749.000,00 (VJ TEUR 15.000,0) getilgt, für nächstes Jahr ist die Tilgung von Wertpapieren im Nominale von EUR 24.900.000,00 vorgesehen. Der Kurswert der Wertpapiere zum 31. Dezember 2023 beträgt EUR 66.316.597,00 (VJ TEUR 64.044,4).

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine derivativen Finanzinstrumente verwendet, eine zukünftige Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist aufgrund des Geschäftsbetriebes nicht geplant.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungenspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2023	85.782.967,54	85.782.967,54	0,00
	<u>31.12.2022</u>	<u>46.244.415,52</u>	<u>46.244.415,52</u>	<u>0,00</u>
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2023	44.731.793,81	16.169.795,40	28.561.998,41
	<u>31.12.2022</u>	<u>45.983.571,83</u>	<u>17.421.573,42</u>	<u>28.561.998,41</u>
davon sonstige Forderungen	31.12.2023	44.731.793,81	16.169.795,40	28.561.998,41
	<u>31.12.2022</u>	<u>45.983.571,83</u>	<u>17.421.573,42</u>	<u>28.561.998,41</u>
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.12.2023	0,00	0,00	0,00
	<u>31.12.2022</u>	<u>24.117,67</u>	<u>24.117,67</u>	<u>0,00</u>
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2023	1.726.014,47	1.714.139,12	11.875,35
	<u>31.12.2022</u>	<u>1.164.844,48</u>	<u>1.148.409,13</u>	<u>16.435,35</u>
davon Treuhandforderungen	31.12.2023	0,00	0,00	0,00
	<u>31.12.2022</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Forderungen GESAMT	31.12.2023	132.240.775,82	103.666.902,06	28.573.873,76
	<u><u>31.12.2022</u></u>	<u><u>93.416.949,50</u></u>	<u><u>64.838.515,74</u></u>	<u><u>28.578.433,76</u></u>

Im Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist eine Anforderung der Zuschussmittel Investitionsprämie beim Bund in Höhe von EUR 80.000.000,00 enthalten (VJ TEUR 40.000,0).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 561.684,55 (VJ TEUR 538,6) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

In den Guthaben gegenüber Kreditinstituten sind Treuhandkonten mit einem Buchwert in der Höhe von EUR 121.956.894,63 (VJ TEUR 25.630,4) ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind neben periodischen Abgrenzungsposten die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2024 enthalten.

Passiva

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert EUR 21.800.000,00.

Die ungebundenen **Kapitalrücklagen** gemäß UGB betragen EUR 86.539.972,97 (VJ TEUR 89.629,4). Davon entfallen EUR 17.651.099,06 (VJ TEUR 35.351,1) auf die im Konjunkturbelebungs-gesetz 2008 (KBG 2008) vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in 2009 errichteten aws Mittelstandsfonds, EUR 43.724.107,12 (VJ TEUR 54.278,3) auf die im Jahr 2013 übertragenen Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem aws Gründerfonds und EUR 3.564.220,29 (VJ TEUR 0,0) auf die im Jahr 2023 übertragenen Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem aws Gründungsfonds II. Die restlichen EUR 21.600.546,50 (VJ TEUR 0,0) entfallen auf die Dotierung der Rücklage gemäß KMU-Förderungsgesetzes.

Es handelt sich um gebundene Mittel, welche jedoch nicht die Kriterien einer gebundenen Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs. 2 UGB erfüllen und daher unter den ungebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen werden.

Der ausgewiesene Bilanzgewinn resultiert ausschließlich aus der Auflösung von Kapitalrücklagen. Durch die vorgesehene Vollausschüttung im folgenden Geschäftsjahr wird die Freisetzung von Mittel für den neu gegründeten aws Gründungsfonds II ermöglicht.

Die Rücklagen für Förderaktivitäten und Kapitalgarantien zeigen im Geschäftsjahr 2023 folgende Entwicklung:

Rücklagen gemäß § 7 KMU-FöG, § 1 GarG (Inland), § 11 GarG (Ausland) und § 14 GarG (Kapitalgarantien)	G a r a n t i e a r t e n		G e s a m t geförderte und beihilfenfreie Garantien
	EU-konforme Förder- garantien	beihilfenfreie Garantien	
Stand per 1.1.2023	4.407.424,44	824.374,38	5.231.798,82
Zuweisungen:			
Garantie-, Promessen- Bereitstellungsentgelte	13.206.088,59	975.300,37	14.181.388,96
Provisionsaufwendungen an Dritte	0,00	-267.916,35	-267.916,35
Schadloshaltung BMF, BMAW und COFAG	60.311.462,93	0,00	60.311.462,93
Verwendung:			
Garantieleistungen	-59.166.150,43	-832.890,27	-59.999.040,70
Rückflüsse und Verwertungserlöse	7.614.791,08	28.779,54	7.643.570,62
Umwidmung:			
von/zu anderen Rücklagen für Förderaktivitäten	-387.010,92	387.010,92	0,00
Stand per 31.12.2023	25.986.605,69	1.114.658,59	27.101.264,28

Weitere Details zu einzelnen Positionen sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2023 (Anlage 1) ersichtlich.

Die ehemalige Hafrücklage gemäß § 23 Abs.6 BWG wurde im UGB-Jahresabschluss als andere Rücklage (freie Gewinnrücklage) fortgeführt. Im Vorjahr betrug der Stand der freien Gewinnrücklagen insgesamt EUR 29.690.315,93, nunmehr beträgt der Stand der freien Gewinnrücklagen EUR 32.400.439,17. Aufgrund des Jahresergebnisses erfolgte eine Dotierung der Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 7.362.131,91 (VJ TEUR 8.374,9) und eine Auflösung in Höhe von EUR 4.652.008,67 (VJ TEUR 4.191,1). Durch die Dotierung der Rücklagen wird für zukünftige Verluste Vorsorge getragen.

Rückstellungen

Rückstellungen für	Abfertigungen		Pensionen	
Stand per 31.12.2023	4.979.686,29		1.327.820,00	
Stand per 31.12.2022	4.980.122,20		1.329.991,84	
Veränderung 2023 in EUR	-435,91		-2.171,84	
Ansatz in der Unternehmensbilanz	Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom Juni 2022. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.			
Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz	Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.			
Parameter für die Bewertungen	7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 30.11.2023 (prognostiziert auf den 31.12.2023) analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.			
Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes	8 Jahre		8 Jahre	
Rechnungszins	1,39%		1,58%	
Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase	ab Monat 0	8,50%	ab Monat 0	8,50%
	ab Monat 12	3,00%	ab Monat 12	3,00%
Fluktuationsabschlag	3,10%		keine	
	für Eintritte nach dem 31.12.2002 (da hier zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen weitere 2 Monatsbezüge an Abfertigung gemäß Banken-KV zustehen)		Berücksichtigung	
Biometrische Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte			
Pensionsalter	Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 65 Jahren für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992 unter Berücksichtigung des BGBl 11/2023 v. 24.2.2023) für Frauen.			
Finanzierungsende	Gem. Rz (27a) der AFRAC Stellungnahme 20 vom Dezember 2021 kommt das kalkulatorische Pensionsalter zur Anwendung.			

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden jene Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der Pensionsversicherungsanstalt an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich zusammen aus Rückstellungen für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 2.087.557,00 (VJ TEUR 1.839,1), für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 424.420,00 (VJ TEUR 389,3), für drohende Verluste EUR 269.500,00 (VJ TEUR 0,0), für Beratung und Wirtschaftsprüfung EUR 161.247,43 (VJ TEUR 141,7) und für ausstehende Eingangsrechnungen EUR 119.043,52 (VJ TEUR 50,0).

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	31.12.2023	258.000,00	258.000,00	0,00	0,00	0,00
	31.12.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2023	2.049.613,19	2.049.613,19	0,00	0,00	0,00
	31.12.2022	817.758,51	817.758,51	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2023	66.596,05	66.596,05	0,00	0,00	0,00
	31.12.2022	46.847,54	8.817,54	38.030,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2023	484.388.923,62	298.805.418,89	146.581.321,11	39.002.183,62	0,00
	31.12.2022	396.532.879,87	311.823.103,03	45.013.452,78	39.696.324,06	0,00
davon aus Steuern	31.12.2023	47.728,70	47.728,70	0,00	0,00	0,00
	31.12.2022	42.401,94	42.401,94	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2023	545.168,79	545.168,79	0,00	0,00	0,00
	31.12.2022	493.392,18	493.392,18	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2023	350.910.503,06	298.200.663,40	13.707.656,04	39.002.183,62	0,00
	31.12.2022	359.938.014,24	311.287.308,91	8.954.381,27	39.696.324,06	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2023	132.885.523,07	11.858,00	132.873.665,07	0,00	0,00
	31.12.2022	36.059.071,51	0,00	36.059.071,51	0,00	0,00
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2023	486.763.132,86	301.179.628,13	146.581.321,11	39.002.183,62	0,00
	31.12.2022	397.397.485,92	312.649.679,08	45.051.482,78	39.696.324,06	0,00

In den übrigen sonstigen Verbindlichkeiten sind neben den Treuhandverbindlichkeiten EUR 348.317.706,67 (VJ TEUR 358.346,5) zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber der Republik Österreich (diverse Förderprogramme) ausgewiesen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 951.361,91 (VJ TEUR 951,9) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2023	31.12.2022
gegenüber	in EUR	in EUR
EFRE / BMLRT	117.188.250,00	16.890.949,30
Business Angels Fund / BMAW	15.685.415,07	18.757.372,34
SeedFinancing BMAW / BMK	11.858,00	410.749,87
GESAMT	132.885.523,07	36.059.071,51

Der Zugang bei EFRE betrifft bereitgestellte Mittel für die EU-Strukturfondsperioden 2014-2020 und 2021-2027.

Passive Rechnungsabgrenzung

In dieser Position sind überwiegend Abgrenzungen von Erlösen ausgewiesen, die sich insbesondere aus der Verrechnung neuer Förderprogramme mit Bundesministerien ergeben.

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 2.801.115.851,62 (VJ TEUR 3.549.078,1) ergeben sich aus den im Rahmen des KMU-Förderungsgesetzes und des Garantiesetzes verbürgten und garantierten Krediten und Beteiligungen, Details dazu sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2023 (Anlage 1) ersichtlich.

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Umsatzerlöse	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
	in EUR	in EUR
aus der Aufwandsabdeckung aufgrund Schadloshaltung durch den Bund für im Geschäftsjahr erbrachte Garantieleistungen	38.710.916,43	59.225.437,53
aus Entgelten Dienstleistungen	35.292.541,03	32.273.027,03
aus Entgelten Garantiegeschäft	21.300.795,95	21.349.491,58
aus der Leistungsverrechnung ERP-Fonds	493.838,13	312.096,51
aus Konzerndienstleistungen	331.379,75	185.132,88
aus Mieterlösen	110.532,40	89.945,16
GESAMT	96.240.003,69	113.435.130,69

Sonstige betriebliche Erträge

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge:

sonstige betriebliche Erträge	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
	in EUR	in EUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.083,01	6.203,08
übrige sonstige Erträge	4.692,17	2.633,33
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00	184,38
GESAMT	10.775,18	9.020,79

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. Soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die unter den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen enthaltenen Beträge an die Mitarbeitervorsorgekassen betragen EUR 255.477,70 (VJ TEUR 213,9).

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 770.309,12 (VJ TEUR 788,3), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 772.480,96 (VJ TEUR 697,8) und Auflösungen zur Pensionsrückstellung von -2.171,84 (VJ Dotierung TEUR 90,5).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

sonstige betriebliche Aufwendungen	1.1.- 31.12.2023	1.1.- 31.12.2022
	in EUR	in EUR
Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiesgesetz im Berichtsjahr durchgeführte Garantieleistungen	59.999.040,70	88.806.069,19
abzüglich erhaltene Rückflüsse und Verwertungserlöse	<u>-7.643.570,62</u>	<u>-12.575.832,88</u>
Garantieleistungen gesamt	52.355.470,08	76.230.236,31
Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	186.596,51	4.560,84
Verwaltungsaufwendungen	3.470.638,13	2.734.333,07
Dienstleistungen Dritter	3.322.873,06	2.442.877,15
IT Aufwendungen	2.769.180,23	2.965.564,15
Reise-, Aus- und Fortbildungsaufwendungen	715.905,19	544.459,93
Marketingaufwendungen	2.726.267,09	2.783.411,93
übrige sonstige Aufwendungen	298.408,16	3.215.185,54
GESAMT	<u>65.845.338,45</u>	<u>90.920.628,92</u>

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiesgesetz enthalten. Details dazu sind im Jahresausweis Garantiegeschäft 2023 (Anlage 1) ersichtlich.

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Unter diesem Posten sind Erträge aus Wertpapieren von insgesamt EUR 546.050,54 (VJ TEUR 333,8) ausgewiesen. Die Zinserträge betreffen ausschließlich Eigenbestand.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die ausgewiesenen Zinserträge betragen per 31.12.2023 insgesamt EUR 6.439.498,05 (VJ TEUR 868,9), davon entfallen EUR 126.069,94 (VJ TEUR 19,8) auf Zinserträge aus Treuhandvermögen und EUR 46.250,00 (VJ TEUR 1,0) auf Zinserträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens.

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

Im Geschäftsjahr 2023 gab es Zuschreibungen bei einem verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 2.424.572,77 (VJ TEUR 8.226,4). EUR 570,00 (VJ TEUR 80,5) stammen aus dem Verkauf bzw. Tilgung von Wertpapieren des Umlaufvermögens.

Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

Im Geschäftsjahr gab es Abschreibungen bei verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 4.609.976,83 (VJ TEUR 2.496,7) und die Ergebnisabführung aus der aws Venture Fonds GmbH (= Aufwand aus einem verbundenen Unternehmen) in Höhe von EUR 1.252.252,61 (VJ TEUR 1.473,8). Der Rest stammt aus dem Verkauf bzw. Tilgung von Wertpapieren des Anlagevermögens (EUR 50.228,50, VJ TEUR 0,0) und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (EUR 5.250,00, VJ TEUR 0,0).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Zinsaufwand von EUR 4.569.431,85 (VJ TEUR 2.341,0) sind per 31.12.2023 Zinsaufwendungen aus Treuhandvermögen von insgesamt EUR 0,00 (VJ TEUR 0,7) enthalten. Der Posten betrifft im Geschäftsjahr ausschließlich Zinswidmungen (im Vorjahr auch Negativzinsen).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Körperschaftsteuerertrag/-aufwand des Gruppenträgers beträgt im Geschäftsjahr 2023 EUR 0,00 (VJ TEUR 92,1). An die Gruppenmitglieder wurden EUR 1.541,62 (VJ TEUR 37,4) verrechnet.

Die aktivierte Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer beträgt im Geschäftsjahr EUR 1.383.561,95 (VJ TEUR 926,8).

5. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige Verpflichtungen	finanzielle	Angabe für Geschäftsjahr	im folgenden	in den folgenden 5
			Geschäftsjahr	Geschäftsjahren
			in EUR	in EUR
Miete		2023	1.456.745,00	7.274.530,00
		2022	1.187.228,61	1.187.228,61
Leasing		2023	20.869,14	96.918,64
		2022	44.538,44	198.173,05
GESAMT		2023	1.477.614,14	7.371.448,64
		2022	1.231.767,05	1.385.401,66

Neben den Verpflichtungen aus dem Mietzins wurden die Leasingverpflichtungen eines Dienstautos, sowie die Verpflichtungen aus der Nutzung der Kopierer und Drucker berücksichtigt.

Gruppenbesteuerung

Im Dezember 2011 hat die Gesellschaft als Gruppenträger einen Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988 mit nachfolgend angeführten verbundenen Unternehmen als Gruppenmitglieder zum Zwecke der Gruppenbesteuerung ab dem Veranlagungsjahr 2011 eingebracht. Es wurde ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen, darin wurde vereinbart, dass von den Gruppenmitgliedern keine Steuerumlage zu leisten ist, wenn das gesamte Gruppeneinkommen des Veranlagungsjahres negativ ist. Erzielt die Gruppe ein positives Ergebnis gemäß den Vorschriften des KStG, sind die beiden Gruppenmitglieder verpflichtet, auf Basis des jeweiligen Jahresergebnisses, die darauf entfallende Körperschaftsteuer mittels Steuerumlage von derzeit 6% an den Gruppenträger zu entrichten.

Die zum Vorjahr unveränderten Gruppenmitglieder sind:

aws Fondsmanagement GmbH

aws Venture Fonds GmbH

Aufgrund des Umlagevertrages zwischen den Gesellschaften wurden im Geschäftsjahr 2023 EUR 1.541,62 (VJ: TEUR 37,4) an die Gruppenmitglieder weiterverrechnet.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Alle bestehenden Haftungsverhältnisse inklusive bereits eingetretener, aber noch nicht anerkannter Garantieleistungsfälle werden unter der Bilanz ausgewiesen. Diesbezügliche Details sind dem Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2023 (Anlage 1) zu entnehmen.

Im Zuge der Umsetzung der Überbrückungsgarantien CoVid-19 war es notwendig Sicherungszessionen abzuschließen, um die Garantien EZB-refinanzierungsfähig zu machen. Zum einen können dadurch Banken ihre Forderungen aus Garantien an die OeNB sicherungsweise zedieren, zum anderen zediert die Gesellschaft ihre Forderungen aus der Schadloshaltungsvereinbarung mit dem Bund sicherungsweise an die OeNB.

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft erstellt einen Konzernabschluss, in den alle, mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR – aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Unternehmen, einbezogen werden. Der Konzernabschluss ist im Firmenbuch abrufbar.

Ergebnisabführungsvertrag

Die Gesellschaft hat per 30. Juni 2014 mit der aws Venture Fonds GmbH, Wien, einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, welcher erstmals auf das Geschäftsjahr 2014 anzuwenden war. Die Venture Fonds GmbH verpflichtet sich grundsätzlich ihren gesamten nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresgewinn an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuführen. Im Falle eines Jahresverlustes verpflichtet sich die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung wiederum diesen zur Gänze zu übernehmen. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sonstige Pflichtangaben

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
	in EUR	in EUR
Prüfung des Jahresabschlusses	54.856,00	51.000,00
Steuerberatungsleistungen	0,00	0,00
sonstige Leistungen	28.440,00	20.161,09
GESAMT	83.296,00	71.161,09

Angaben zu Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer und Organen

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen gliedern sich folgendermaßen:

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
	in EUR	in EUR
Aufwendungen für Abfertigungen	841.314,73	954.936,16
davon für Geschäftsführung	9.362,34	8.914,42
davon für andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	831.952,39	946.021,74
Aufwendungen für Altersversorgung	770.309,12	788.348,07
davon für Geschäftsführung	45.632,64	42.373,02
davon für andere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	724.676,48	745.975,05

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Ø Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
	in EUR	in EUR
Angestellte:		
Ø Headcount	362	337
Ø VZÄ	328	308

Organe der Gesellschaft:

Geschäftsführung

Geschäftsführerin	Mag. ^a Edeltraud STIFTINGER
Geschäftsführer	DI Bernhard SAGMEISTER

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrates	Dr. Thomas UHER entsandt vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	Mag. ^a Edith SCHILLER, MBA entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie

Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Christa BOCK entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie
Mitglied des Aufsichtsrates	Miriam FUHRMANN, MSc. entsandt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund
Mitglied des Aufsichtsrates	Dr. Ralf KRONBERGER entsandt von der Wirtschaftskammer Österreich
Mitglied des Aufsichtsrates	Hannah LUX, MPP, BSc entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Isabella MERAN-WALDSTEIN entsandt vom Verein der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Tanja LÄSSIG entsandt vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Mitglied des Aufsichtsrates	Mag. ^a Christa SCHLAGER entsandt von der Arbeiterkammer Wien
Mitglied des Aufsichtsrates	DI Dr. Thomas STEINER entsandt vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Mitglieder des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat entsandt)	Eveline BIRSAK Jana BREYER (seit 26.1.2023) Mag. ^a Kerstin DERNTL Dr. Peter HULLIK (bis 25.1.2023) Ing. Andreas SCHWEIGLER Mag. Peter SWIATLOSKI
Beauftragte	
Beauftragte des Bundesministers für Finanzen	Dr. ⁱⁿ Nadine WIEDERMANN-ONDREJ
Stellvertreter der Beauftragten des Bundesministers für Finanzen	Florian LANGMANN, MA, MSc. (seit 1.9.2023) Mag. Nico WANNENMACHER (bis 31.8.2023)

Organbezüge

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr EUR 602.948,00 (VJ TEUR 565,0).

Die Bezüge an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr EUR 60.900,00 (VJ TEUR 34,4).

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2023 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 6. März 2024

Die Geschäftsführung



Mag.ª Edeltraud STIFTINGER



DI Bernhard SAGMEISTER

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2023 - Garantieobligo

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU-FG) und Garantiegengesetz (kurz: GarG)

Garantien und Promessen	KMU-FG 2023	Veränderung zu 2022 in TEUR	GarG/Inland 2023	Veränderung zu 2022 in TEUR	GarG/ Ausland 2023	Veränderung zu 2022 in TEUR	GarG/ Kapitalgar. 2023 b)	Veränderung zu 2022 in TEUR	Gesamt 2023	Veränderung zu 2022 in TEUR
-------------------------	----------------	-----------------------------------	---------------------	-----------------------------------	-----------------------	-----------------------------------	---------------------------------	-----------------------------------	----------------	-----------------------------------

Kerngeschäft

aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2023	629.280.520,62	-3.989	861.895.340,53	-15.490	59.107.081,44	-4.576	---	---	1.550.282.942,59	-24.055
	a)		32.709.063,33	-12.410	3.443.200,00	-10.522	---	---	36.152.263,33	-22.932
Obligo Kerngeschäft	629.280.520,62	-3.989	894.604.403,86	-27.900	62.550.281,44	-15.098	---	---	1.586.435.205,92	-46.987

Überbrückungsgarantien CoVid-19

aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2023	1.038.195.743,59	-624.658	176.484.902,11	-76.317	---	---	---	---	1.214.680.645,70	-700.975
	a)		---	---	---	---	---	---	0,00	0
Obligo Überbrückungsgarantien CoVid-19	1.038.195.743,59	-624.658	176.484.902,11	-76.317	---	---	---	---	1.214.680.645,70	-700.975

GESAMT

aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2023	1.667.476.264,21	-628.647	1.038.380.242,64	-91.807	59.107.081,44	-4.576	---	---	2.764.963.588,29	-725.030
	a)		32.709.063,33	-12.410	3.443.200,00	-10.522	---	---	36.152.263,33	-22.932
Gesamthaftungen	1.667.476.264,21	-628.647	1.071.089.305,97	-104.217	62.550.281,44	-15.098	---	---	2.801.115.851,62	-747.962

Gefährdetes Obligo

Fälle im Obligo-Status Haftungsabwicklung

Kerngeschäft	27.582.891,22	13.700	22.094.700,00	5.625	963.571,42	964	---	---	50.641.162,64	20.289
Überbrückungsgarantien CoVid-19	26.953.146,64	14.430	24.992.415,50	23.867	---	---	---	---	51.945.562,14	38.297
GESAMT	54.536.037,86	28.130	47.087.115,50	29.492	963.571,42	964	---	---	102.586.724,78	58.586

Noch nicht fällige Regress-Forderungen

gegenüber nicht insolventen Schuldnern

Kerngeschäft	---	---	---	---	756.083,27	-12	---	---	756.083,27	-12
Überbrückungsgarantien CoVid-19	8.837.332,85	4.290	---	---	---	---	---	---	8.837.332,85	4.290
GESAMT	8.837.332,85	4.290	---	---	756.083,27	-12	---	---	9.593.416,12	4.278

a) verfahrensmäßig werden ab Ausstellung der Garantie die Haftungen als Ist-Ausnutzungen geführt

b) Im Bereich Kapitalgarantien gemäß Garantiegengesetz sind das aushaftende bzw. das gefährdete Obligo per 31.12.2018 zur Gänze ausgelaufen. Profit Shares (Entgelte oder Rückflüsse) können noch zufließen (siehe Seite 2).

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2023 - Garantieleistungen

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU-FG) und Garantiesgesetz (kurz: GarG)

Garantieleistungsfälle	KMU-FG 2023	Veränderung zu 2022 in TEUR	GarG/ Inland 2023	Veränderung zu 2022 in TEUR	GarG/ Ausland 2023	Veränderung zu 2022 in TEUR	GarG/ Kapitalgar. 2023 b)	Veränderung zu 2022 in TEUR	Gesamt 2023	Veränderung zu 2022 in TEUR
Kerngeschäft										
Zahlungen Kapital und Zinsen	7.085.034,19		8.483.372,08		832.890,27		0,00		16.401.296,54	-7.398
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP	0,00								0,00	-249
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF	1.332.424,85		0,00		0,00			1.332.424,85	-3.865	
Rückflüsse-Rückverrechnungen zugunsten EIF	-102.777,08		0,00		0,00			-102.777,08	1.272	
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen					22.858,88			22.858,88	0	
abzüglich sonstige Rückflüsse	1.811.134,32		1.456.146,88		155.081,72		28.779,54	3.451.142,46	-1.488	
Brutto-Garantieleistungen	4.044.252,10	-2.448	7.027.225,20	419	654.949,67	-1.009	-28.779,54	-29	11.697.647,43	-3.067
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für										
Garantien, Promessen, Bereitstellungen	4.920.614,36	-422	5.980.785,63	850	723.867,13	-193	0,00	0	11.625.267,12	235
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	0,00	-275	130.615,62	-151	137.300,73	-39	0,00	0	267.916,35	-464
Netto-Garantieleistungen	-876.362,26	-2.301	1.177.055,19	-582	68.383,27	-855	-28.779,54	-29	340.296,66	-3.766
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									0,021% (VJ: + 0,251%)	

Überbrückungsgarantien CoVid-19

Zahlungen Kapital und Zinsen	42.605.720,96		992.023,20		---	---	---	---	43.597.744,16	-21.409
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP									0,00	0
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF									0,00	0
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen									0,00	0
abzüglich sonstige Rückflüsse	1.723.552,20 *)		1.216.369,31		---	---	---	---	2.939.921,51	-601
Brutto-Garantieleistungen	40.882.168,76	-8.114	-224.346,11	-12.694	---	---	---	---	40.657.822,65	-20.808
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für										
Garantien, Promessen, Bereitstellungen	1.189.134,44	221	1.366.987,40	95	---	---	---	---	2.556.121,84	316
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	0,00	0	0,00	0	---	---	---	---	0,00	0
Netto-Garantieleistungen	39.693.034,32	-8.335	-1.591.333,51	-12.789	---	---	---	---	38.101.700,81	-21.124
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									3,137% (VJ: + 3,092%)	

*) Regressforderungen gegenüber nicht insolventen Projektkunden werden bei 100%-Garantien (Garantieart UBM) überwiegend von der COFAG abgewickelt.

GESAMT

Zahlungen Kapital und Zinsen	49.690.755,15		9.475.395,28		832.890,27		0,00		59.999.040,70	-28.807
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP	0,00		0,00						0,00	-249
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF	1.332.424,85		0,00		0,00			1.332.424,85	-3.865	
Rückverrechnungen zugunsten EIF	-102.777,08		0,00		0,00			-102.777,08	1.272	
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen					22.858,88			22.858,88	0	
abzüglich sonstige Rückflüsse	3.534.686,52		2.672.516,19		155.081,72		28.779,54	6.391.063,97	-2.089	
Brutto-Garantieleistungen	44.926.420,86	-10.562	6.802.879,09	-12.275	654.949,67	-1.009	-28.779,54	-29	52.355.470,08	-23.875
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für										
Garantien, Promessen, Bereitstellungen	6.109.748,80	-201	7.347.773,03	945	723.867,13	-193	0,00	0	14.181.388,96	551
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	0,00	-275	130.615,62	-151	137.300,73	-39	0,00	0	267.916,35	-464
Netto-Garantieleistungen	38.816.672,06	-10.636	-414.278,32	-13.371	68.383,27	-855	-28.779,54	-29	38.441.997,47	-24.890
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									1,372% (VJ: + 1,784%)	

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2023 - Rücklagenentwicklung

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU-FG) und Garantiesgesetz (kurz: GarG)

Rücklagen gemäß §1(9) AWS-Gesetz

§ 7 KMU-FG	Veränderung in TEUR zu 2022	§ 1 GarG Inland	Veränderung in TEUR zu 2022	§ 11 GarG Ausland	Veränderung in TEUR zu 2022	§ 14 GarG KapGar	Veränderung in TEUR zu 2022	Gesamt	Veränderung in TEUR zu 2022
2023		2023		2023		2023		2023	

Kerngeschäft

Stand 1.1.2023	0,00	-2.231	4.814.102,00	-992	0,00	-884	417.696,82	0	5.231.798,82	-4.107
Zuweisungen										
Garantieentgelte	4.920.614,36	-147	5.850.170,01	1.000	586.566,40	-154	0,00	0	11.357.350,77	699
Schadloshaltung Bund	21.600.546,50 *)	21.601	0,00	0	0,00	0	0,00	0	21.600.546,50	21.601
Verwendungen										
Garantieleistungen	-4.044.252,10	2.448	-7.027.225,20	-418	-654.949,67	1.009	28.779,54	29	-11.697.647,43	3.067
Umwidmungen von Rücklagen										
von § 7 KMU-FG an § 1 GarG	0,00	806	0,00	-806	0,00	0	0,00	0	0,00	0
von § 1 GarG an § 11 GarG	0,00	0	-68.383,27	-29	68.383,27	29	0,00	0	0,00	0
Stand 31.12.2023	22.476.908,76	22.477	3.568.663,54	-1.245	0,00	0	446.476,36	29	26.492.048,66	21.260

*) Bis 31.12.2022 erfolgte die Schadloshaltung Bund durch das BMF, seit 1.1.2023 erfolgt diese durch das BMAW.

Überbrückungsgarantien CoVid-19

Stand 1.1.2023	0,00	0	0,00	0					0,00	0
Zuweisungen										
Garantieentgelte	1.189.134,44	221	1.366.987,40	95					2.556.121,84	316
Schadloshaltung Bund (COFAG)	38.710.916,43	-9.317	0,00	-11.198					38.710.916,43	-20.515
Verwendung										
Garantieleistungen	-40.882.168,76	8.114	224.346,11	12.694					-40.657.822,65	20.808
Umwidmungen von Rücklagen										
von § 1 GarG an § 7 KMU-FG	1.591.333,51	1.591	-1.591.333,51	-1.591					0,00	0
Stand 31.12.2023	609.215,62	609	0,00	0					609.215,62	609

GESAMT

Stand 1.1.2023	0,00	-2.231	4.814.102,00	-992	0,00	-884	417.696,82	0	5.231.798,82	-4.107
Zuweisungen										
Garantieentgelte	6.109.748,80	74	7.217.157,41	1.095	586.566,40	-154	0,00	0	13.913.472,61	1.015
Schadloshaltung Bund	60.311.462,93	12.284	0,00	-11.198	0,00	0	0,00	0	60.311.462,93	1.086
Verwendung										
Garantieleistungen	-44.926.420,86	10.562	-6.802.879,09	12.276	-654.949,67	1.009	28.779,54	29	-52.355.470,08	23.875
Umwidmungen von Rücklagen										
Kerngeschäft	0,00	806	-68.383,27	-835	68.383,27	29	0,00	0	0,00	0
Überbrückungsgarantien CoVid-19	1.591.333,51	1.591	-1.591.333,51	-1.591	0,00	0	0,00	0	0,00	0
Stand 31.12.2023	23.086.124,38	23.086	3.568.663,54	-1.245	0,00	0	446.476,36	29	27.101.264,28	21.869



Lagebericht 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Bericht über den Geschäftsverlauf	3
1.1 GESCHÄFTSVERLAUF	3
1.1.1 Rahmenbedingungen.....	3
1.1.2 Geschäftsentwicklung.....	5
1.2 FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN	9
1.2.1 Finanzkennzahlen	9
1.2.2 Leistungskennzahlen	13
1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen	14
1.2.4 Personal	16
1.3 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	17
2 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens	18
2.1 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS	18
2.2 WESENTLICHE RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN.....	18
3 Bericht über die Forschung und Entwicklung.....	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen.....	9
Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV.....	11
Tabelle 3: Garantieleistungen.....	12
Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen	13
Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten	13
Tabelle 6: Instrument Coaching & Beratung	14
Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen	15
Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen	15
Tabelle 9: Personalressourcen.....	16

1 Bericht über den Geschäftsverlauf

1.1 Geschäftsverlauf

1.1.1 Rahmenbedingungen

Die Ende 2022 für 2023 vorherrschende Erwartung einer nur mäßigen Abflachung des Wachstums erfüllte sich nicht. Vielmehr folgte auf den Aufholprozess der Jahre 2021 und 2022 – mit realen BIP-Steigerungen von +4,2 % und +4,8 % – eine Wachstumsdelle, die nach den im Dezember 2023 von IHS und WIFO vorgelegten Prognosen mit einer Schrumpfung des realen BIP um -0,7 % bis -0,8 % einherging. Bereits ab dem zweiten Halbjahr 2022 spürbare Verwerfungen im Gefolge der Ukraine Krise setzten sich 2023 fort, wobei u.a. hohe Energie- und Rohstoffpreise zu einer steigenden Verbraucherpreis-inflation führten, gesunkene Realeinkommen eine Stagnation der privaten Konsumausgaben bewirkten, die mit einer Straffung der Geldpolitik einhergehenden stark gestiegenen Finanzierungskosten zu deutlich rückläufigen Bruttoanlageinvestitionen beitrugen sowie eine weltweite Abschwächung in der Produktion und im Handel von Waren Impulse aus dem Export beschränkte. Die aktuell vorliegenden Prognosen für 2024 gehen von einer Stabilisierung aus, die bei einem realen BIP-Wachstum von +0,6 % (OeNB) über +0,8 % (IHS) bis +0,9 % (WIFO) lediglich eine verzögerte Rückkehr zum Wachstumspfad erlaubt.

Nach dem pandemiebedingten Einbruch von 2020 hatten die drei Aggregate Unternehmensinvestitionen, Export und Privater Konsum der heimischen Konjunktur bis Mitte 2022 gleichermaßen starke Impulse gegeben und so einer Rückkehr zum Vorkrisenniveau Vorschub geleistet. Während Exporte und private Konsumausgaben verzögert auf die Ukraine Krise reagierten, fielen die Investitionen bereits 2022 hinter das im Jahr zuvor erreichte Niveau zurück. Der Rückgang erfolgte bei nachlassenden Effekten der während der CoVid-19-Pandemie zur Stimulierung der Unternehmensinvestitionen wirkungsvoll eingeführten Investitionsprämie, war tiefgehend und vertiefte sich 2023. Die aktuellen Konjunkturprognosen gehen von einem realen Rückgang der Bruttoanlageinvestitionen im Jahr 2023 um -2,0 % (WIFO) bis -2,3 % (IHS) aus. Dabei sind die Bauinvestitionen regelrecht eingebrochen und bei den Ausrüstungsinvestitionen liegt die Bandbreite der Schätzungen zwischen -0,6 % (WIFO) und -5,0 % (IHS).

Sowohl unsichere Erwartungen zur Geschäftslage als auch die zur Bekämpfung der Inflation vorgenommene Straffung der Geldpolitik haben in der Investitionsdynamik der Unternehmen gerade 2023 negative Spuren hinterlassen. Was etwa die Finanzierungsbedingungen von Unternehmensinvestitionen betrifft, so ist insbesondere auf den Kreditmärkten eine spürbare Verschlechterung erkennbar. Die ab Mitte 2022 von der EZB vorgenommenen Erhöhungen der Leitzinsen spiegeln sich nämlich – insbesondere im Jahr 2023 – in gestiegenen Zinssätzen für

Unternehmenskredite. So zeigen beispielsweise die Monatsdaten der OeNB zum „Neugeschäft heimischer Banken mit Unternehmenskrediten kleiner 1 MEUR“ einen Anstieg des Kreditzinssatzes von 1,93 % im August 2022 auf bereits 3,09 % im November 2022 und auf 5,33 % im November 2023. Das im Rahmen des WIFO-Konjunkturtests vorgenommene Monitoring der Kreditbedingungen österreichischer Unternehmen wiederum zeigt für November 2023 anhaltend hohe Kredithürden (d.h. eine überwiegend negative Einschätzung der Kreditvergabe durch Banken) sowie Abstriche bei Höhe und Konditionen für Unternehmenskredite auf. In dieser Befragung ist zudem der Anteil jener Unternehmen, deren Kreditwünsche abgelehnt oder nicht ausreichend erfüllt wurden, weiterhin merkbar höher als im 5-Jahres-Durchschnitt. Angesichts verhaltener internationaler und inländischer Nachfrage sowie einer nicht absehbaren Lockerung der Geldpolitik gehen die aktuellen Prognosen für 2024 insgesamt von einer anhaltend negativen Dynamik der Bruttoanlageinvestitionen aus; bei den Ausrüstungsinvestitionen rechnet lediglich das WIFO mit einem realen Wachstum (+1,7 %) wohingegen IHS (-1,0 %) und OeNB (-1,5 %) eine weitere Schrumpfung erwarten.

Anders als die Investitionen leisteten die Exporte auch 2023 einen positiven Beitrag zum Wachstum der österreichischen Wirtschaft. Laut Statistik Austria erreichten die Warenexporte von Jänner bis Oktober 2023 rund 168 Mrd. EUR, was gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres einer nominellen Steigerung um 3,9 % gleichkommt. Laut WIFO sind es die hohen Warenexporte zu Jahresbeginn, die im ersten Halbjahr noch durch Exporteure von Investitionsgütern getragen wurden und damit den österreichischen Warenexport stützten. Bei geringer Dynamik der Weltwirtschaft und einer verhaltenen Entwicklung wichtiger Exportmärkte – wie insbesondere Deutschland – ist das Exportwachstum laut IHS gering und wird 2024 nur wenig zusätzlichen Schwung aufnehmen. Das reale Wachstum der Warenexporte erreichte 2023 laut aktuellen Prognosen rund +1,2 % (WIFO) bis +1,5 % (IHS) und sollte 2024 auf +2,2 % (WIFO) bis +2,3 % (IHS) ansteigen.

Die Abschwächung des Privaten Konsums 2023 spiegelt sich in den Prognosen zu einem realen Wachstum um 0,0 % (WIFO) und -0,3 % (IHS). Laut OeNB waren die real verfügbaren Haushaltseinkommen 2022 – trotz anziehender Inflation und moderater Lohnabschlüsse – mit +3,1 % noch kräftig gestiegen, im Jahr 2023 aber um -2,8 % gesunken. Bei gleichzeitig von 9,0 % auf 6,4 % sinkender Sparquote prognostiziert die OeNB für 2023 einen Rückgang des privaten Konsums um real -0,4 %. Für die konjunkturelle Entwicklung im Jahr 2024 sollte der private Konsum laut Prognosen wieder maßgebliche Wachstumsimpulse liefern. Ein realer Anstieg von +1,6 % erscheint für das WIFO in Erwartung von in der Höhe der jeweils rollierenden Inflation liegenden Lohnabschlüssen bei gleichzeitig nachlassender Preisdynamik erreichbar. Das IHS rechnet für 2024 mit einem Konsumwachstum von +1,5 % und verweist dabei auf kräftige Nominallohnzuwächse bei nachlassender Inflation und stabiler Beschäftigungsentwicklung. Ebenfalls +1,5 % reales Wachstum des Privaten Konsums prognostiziert schließlich auch die OeNB, hält sie doch angesichts hoher Abschlüsse bei den Kollektivverträgen, der Abschaffung der kalten Progression, einer verzögert einsetzenden Wirksamkeit der Inflationsabgeltung bei staatlichen Transfers (insbes. Pensionen) ein Wachstum der Nettohaushaltseinkommen um real +3,8 % für wahrscheinlich.

Zusammenfassend heißt das, dass nach einer milden Rezession 2023 und bei gegebenen Unsicherheiten in einem durch den Ukrainekrieg weiterhin belasteten internationalen Umfeld für 2024 eine verhaltene Konjunkturerholung zu erwarten ist. Für die drei Aggregate Investitionen, Exporte und Privater Konsum rechnen die im Dezember 2023 vorgelegten Konjunkturprognosen für 2024 mit leichten Verbesserungen. Bei den Investitionen, die 2023 – wie beschrieben – einen deutlichen Einbruch erlebten, bleibt die Entwicklung – gemessen am realen Wachstum – rückläufig, weil internationale und inländische Nachfrage noch keine ausreichenden Impulse liefern und bei auf nicht absehbare Zeit gestraffter Geldpolitik die Finanzierungskosten hoch bleiben. Im Export ist 2024 trotz Annahme einer zunehmenden Erholung des Welthandels erneut mit nur moderaten Impulsen zu rechnen, die allerdings gegenüber 2023 Steigerungen darstellen und damit zu einer Aufhellung der konjunkturellen Entwicklung beitragen werden. Tragende Säule eines Aufschwungs wird 2024 der Private Konsum sein. Bei nachlassender Verbraucherpreisinflation, geringfügig verringerter Beschäftigungsdynamik und einer (mit Verzögerung 2024 wirksam werdenden) Steigerung von Löhnen und Transfers (inkl. Pensionen) kommt es auch zu einem kräftigen Anstieg der verfügbaren Haushaltseinkommen, die sich im Konsum niederschlagen werden.

1.1.2 Geschäftsentwicklung

Der Ukrainekrieg führte 2023 zu erheblichen Herausforderungen für österreichische Unternehmen. Insbesondere trugen die dadurch bedingten hohen Energiepreise dazu bei, die Inflation anzutreiben. Infolgedessen reagierte die Geldpolitik, indem sie die Leitzinsen deutlich erhöhte. Die aws, als Förderbank des Bundes und erste Anlaufstelle für unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung, hat in dieser anspruchsvollen konjunkturellen Schwächephase aktiv begleitet und unterstützt.

Eine unmittelbare Konsequenz aus den schwierigen Rahmenbedingungen war die merkbar gedämpfte Investitionsdynamik in weiten Teilen des Unternehmenssektors. Neben rückläufigen Investitionen bei bereits am Markt etablierten Unternehmen sind aber auch die Absichten innovative und mit Risiko versehene Unternehmen zu gründen deutlich zurückgegangen. Während Exporte und private Konsumausgaben verzögert auf die Ukraine Krise reagierten, fielen die Investitionen bereits 2022 hinter das im Jahr zuvor erreichte Niveau zurück. Der Rückgang erfolgte nach den sehr positiven Effekten der während der CoVid-19-Pandemie zur Stimulierung der Unternehmensinvestitionen eingeführten Investitionsprämie – die von der aws umgesetzt wird – war tiefgehend und vertiefte sich 2023. Sowohl die unsicheren Erwartungen zur Geschäftslage als auch die zur Bekämpfung der Inflation vorgenommene Straffung der Geldpolitik haben, wie bereits ausgeführt, in der Investitionsdynamik der Unternehmen gerade 2023 weitere negative Spuren hinterlassen.

Trotz aller Schwierigkeiten hat sich das Jahr 2023 für die heimischen Betriebe nicht zu einer nachhaltigen und schwerwiegenden Wirtschaftskrise entwickelt. Mitverantwortlich dafür war ein umfassendes Maßnahmen-Paket der Bundesregierung, das den Unternehmen in dieser angespannten

Phase Unterstützung und Sicherheit gegeben hat. Als Förderbank des Bundes hat die aws hierbei eine Reihe an Hilfsmaßnahmen umgesetzt.

Um den Anstieg der Energiekosten, besonders für energieintensive Unternehmen, teilweise zu kompensieren und somit die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmensstandorte sowie Arbeitsplätze zu erhalten, wurde etwa der Energiekostenzuschuss für Unternehmen bis zum 31.12.2023 verlängert. Ein effizientes Anmeldesystem ermöglichte eine unkomplizierte und gut planbare Antragstellung. Im Jahr 2023 wurden 40.685 Anträge mit einem Zuschussvolumen von rd. 2.042 Mio. EUR zugesagt. Insgesamt gingen 44.339 Anträge mit einem beantragten Volumen von 2,14 Mrd. EUR ein. Neben dem breitenwirksamen Energiekostenzuschuss konnten Unternehmen in den laut Stromkosten-Ausgleichs-Gesetz 2022 (SAG 2022) anspruchsberechtigten Sektoren Unterstützung für gestiegene Kosten aus dem europäischen Emissionshandel (indirekte CO₂-Kosten) erhalten. In diesem Zusammenhang hat die aws 47 Anträge mit einer Fördersumme in Höhe von rund 185 Mio. EUR bewilligt und die Förderung bis Jahresende ausbezahlt.

2023 wurden im Rahmen der Investitionsprämie 26.256 Auszahlungen mit einem Gesamtvolumen von 1,11 Mrd. EUR vorgenommen. Bis zum 31.12.2023 wurden insgesamt 169.937 Investitionsprämien mit einer Fördersumme von 2,19 Mrd. EUR ausgezahlt, was die Investitionsprämie zum bislang größten Förderprogramm der aws macht. Die Investitionsprämie erwies sich als das passende Instrument zur richtigen Zeit und bot den Unternehmen die notwendige Sicherheit für Investitionen in der Krisenzeit.

Die aws verzeichnete 2023 insgesamt eine Zunahme der Finanzierungszusagen um etwa 96,1 % gegenüber dem Vorjahr. Besonders prägend war hierbei das Zuschussgeschäft mit einer Steigerung von circa 110,3 %, vorrangig getrieben durch den Energiekostenzuschuss.

Die Finanzierungsleistung der aws lag um 135,9 % über dem Niveau des Vorjahres. Dies ist hauptsächlich auf Sonderprogramme wie den Energiekostenzuschuss und den Stromkostenausgleich zurückzuführen. Im Kerngeschäft fiel die Finanzierungsleistung um -12,4 % gegenüber dem Vorjahr. Diese Reduktion ist auf eine geringere Nachfrage bei den Garantien und Krediten insbesondere aufgrund der beschriebenen zurückhaltenden Investitionsneigung der Unternehmen zurückzuführen.

Der Nachfragerückgang fiel bei den aws erp-Krediten deutlicher aus als bei den Garantien. Der Grund dafür liegt daran, dass Zusagen für aws erp-Kredite aufgrund der Liquiditätssituation des ERP-Fonds nur mit einer deutlich späteren Ausnutzungsmöglichkeit erfolgen konnten. Die Anspannung der Liquidität des ERP-Fonds war vor allem bedingt durch einen jahrelangen Kapitalabfluss an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung verbunden mit in jüngster Vergangenheit stattfindender rascher Zinsanstiege, die zu bedingten frühzeitigen Mittelabrufen führten sowie den Auswirkungen der massiven Stundungen während der Corona-Krise. Zusagen im Rahmen des Programms aws Wachstumsinvestition - KMU und Technologie konnten nur mit mehrmonatiger Verzögerung ausgestellt werden, da seitens der EFRE Verwaltungsbehörde erst Mitte August das Verwaltungs- und Kontrollsystem genehmigt wurde.

Rückgarantien über den Europäischen Investitionsfonds (EIF) werden von der aws seit 1998 genutzt, um österreichischen Unternehmen die Teilnahme an den Finanzinstrumenten der EU zu ermöglichen und den Unternehmen bessere Finanzierungsmöglichkeiten anbieten zu können. Ende 2023 konnte ein weiterer Rückgarantievertrag in den Schwerpunkten Nachhaltigkeit, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit von KMU für die Jahre 2024 und 2025 abgeschlossen werden. Für Kredite bis zu einem Volumen von jeweils max. EUR 2,5 Mio kann die aws damit Garantien zu besonders günstigen Konditionen anbieten.

Der Förderungsbarwert ist insgesamt um etwa 354,5 % auf 2.483,1 Mio. EUR angestiegen und ist vornehmlich dem Energiekostenzuschuss und dem Stromkostenausgleich zuzuschreiben.

Mit zusätzlichen Mitteln wurden im Jahr 2023 im Programm aws Preseed / aws Seedfinancing - DeepTech Schwerpunkte auf Digital Health und Green Tech gesetzt. Start-ups und innovative Gründungsideen, die über die Unternehmensgrenzen einen positiven gesellschaftlichen Mehrwert generieren, wurden 2023 mit aws Preseed / Seedfinancing - Innovative Solutions finanziert und begleitet. Darüber hinaus wurden auch Start-ups und etablierte Unternehmen im Rahmen von aws Innovationsschutz umfassend begleitet.

Als Förderbank des Bundes unterstützt die aws Unternehmen von den ersten Schritten bis zum internationalen Markterfolg. Im November 2023 startete das Förderungsprogramm TWIN Transition, das Unternehmen beim wirtschaftlichen Wandel hin zu Digitalisierung und Ökologisierung unterstützt. Das Programm fördert Investitionen in nachhaltige und digitale Produktionsprozesse sowie Produkte. In den ersten Wochen nach Programmstart wurden bereits 28 Anträge eingereicht. Zudem hat die aws 2023 einen speziellen Fokus auf Fördermaßnahmen gelegt, um das Potenzial von KI in heimischen Unternehmen zu heben. Das Zuschussprogramm für Unternehmen, die als „Frontrunner“ gelten, entwickelte sich ebenfalls sehr dynamisch. Diese Unternehmen sind international tätig, haben eine hohe Exportquote und sind entweder Technologie- oder Marktführer, dominante Nischenplayer oder auf dem Weg dorthin. Die Bilanz für 2023 zeigt einen signifikanten Anstieg an Unternehmen, die ökologische Ziele verfolgen.

Mit der neuen Initiative „MINT-Regionen“ unterstützt die aws die Vernetzung österreichischer Akteur*innen im MINT-Bereich und bringt mit dem neuem „MINT-Regionen Label“ Sichtbarkeit.

Lebensmittelsysteme sind untrennbar mit der Klimakrise und der Zukunft unseres Planeten verbunden. Innovationen und neue Ansätze sind gefragter denn je. Vor diesem Hintergrund adressiert die aws seit Beginn 2023 einen Maßnahmenmix aus Bewusstseinsbildung, Vernetzung und Know-how-Austausch sowie monetärer Förderung dieses Zukunftsthema. Die erste Ausschreibung der monetären Förderung ist auf sehr großes Interesse gestoßen.

Das Förderungsinstrument Important Projects of Common European Interest (IPCEI) zur Unterstützung zukunftsweisender Industrieprojekte, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Green Deal

leisten, hat auch 2023 seine Bedeutung als zentrales Förderinstrument gefestigt und ausgebaut. Nach der Budgeterhöhung in diesem Jahr stehen für die mehrjährigen Forschungsüberleitungsprojekte nun Fördermittel von rund 225 Mio. EUR zur Verfügung, wovon 125 Mio. EUR aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU stammen.

Im Hinblick auf das aktuell schwache Angebot an Risikokapital für junge Unternehmen hat die aws 2023 das Programm Startup Invest gestartet. Im Rahmen dieser Kofinanzierungsfazilität für Business Angel-Konsortien hat die aws 10 Mio. EUR zu vergeben.

Der neue aws Gründungsfonds hat 2023 einen weiteren Schwerpunkt in der Risikokapitalfinanzierung gesetzt. Auch die Matching-Services der aws wurden ausgebaut, insbesondere die neutrale Vermittlung zwischen Start-ups und Business Angels sowie die Vernetzung zwischen Start-ups und etablierten Unternehmen, was zu zahlreichen Kooperationen führte.

Ausblick 2024

Nach einer milden Rezession im Jahr 2023 und anhaltenden Unsicherheiten in einem durch den Ukrainekrieg belasteten internationalen Umfeld wird 2024 mit weiterhin großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Unternehmensinvestitionen gerechnet. Dabei werden die aws Kernprogramme zur Förderung von Innovation und Wirtschaftsstandort auch 2024 eine essenzielle Rolle spielen. Die aws unterstützt Unternehmen mit ihren Instrumenten Garantien, Kredite, Zuschüsse, Eigenkapital, Coachings und Vernetzungsservices im Rahmen von aws Connect. Thematische Schwerpunkte für 2024 liegen in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Mikroelektronik, Digitalisierung und Nachhaltigkeit, aber auch im Lebensmittelsektor. Ein besonderer Fokus liegt auch 2024 auf der Stärkung von jungem, innovativem Entrepreneurship und dem Weg in die Selbstständigkeit. Initiativen und Veranstaltungen wie das MINT-Regionen Qualitätslabel oder der Gründungspreis Phönix werden von der aws genutzt, um Aufmerksamkeit zu schaffen, Gründerinnen und Gründer in den Mittelpunkt zu rücken und Female Entrepreneurs besonders zu unterstützen.

1.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

1.2.1 Finanzkennzahlen

Bilanzkennzahlen

in TEUR	2023	2022	Veränderung
Bilanzsumme	664.172	549.563	114.609
Anlagevermögen	136.180	143.524	-7.344
Forderungen	132.241	93.417	38.824
Guthaben bei Kreditinstituten	387.132	304.232	82.900
Eigenkapital	166.548	142.527	24.021
Rückstellungen	9.793	9.154	639
Verbindlichkeiten	486.763	397.397	89.366
Off-Balance	2.801.116	3.549.078	-747.962

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 114,6 Mio. erhöht.

Das Anlagevermögen liegt um EUR -7,3 Mio. unter dem Jahr 2022. Maßgeblich dafür waren eine Kapitalrückführung (EUR -13,7 Mio.) beim aws Gründerfonds. Gleichzeitig erfolgten Investitionen beim TRC-KHAN I (EUR +2,9 Mio.), beim aws Gründungsfonds II (EUR +2,3 Mio.) und beim aws Gründerfonds (EUR +1,6 Mio.). Beim aws Mittelstandsfonds gab es eine Zuschreibung (EUR +2,4 Mio.); beim aws Gründerfonds (EUR -3,9 Mio.) und aws Gründungsfonds II (EUR -0,8 Mio.) Abwertungen. Die Sachanlagen sind aufgrund des Standortwechsels um EUR +1,5 Mio. höher als im Vorjahr.

Die Forderungen liegen um EUR 38,8 Mio. über dem Vorjahr; die Erhöhung ist im Wesentlichen auf höhere Forderungen gegenüber Bundesministerien (EUR +39,3 Mio.) aus Mittelanforderungen für Fördermittel zurückzuführen (davon EUR +40,0 Mio. für die Investitionsprämie). Die Verrechnung mit der aws Venture Fonds GmbH ist um EUR -1,3 Mio gesunken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind um EUR 82,9 Mio. gestiegen. Es handelt sich dabei um von den Auftraggebern zur Verfügung gestellte Mittel für noch nicht ausbezahlte Förderungen.

Das Eigenkapital ist um EUR 24,0 Mio. höher als im Vorjahr. Von dieser Erhöhung entfallen EUR +21,6 Mio. auf die Erstdotation der Garantierücklage für das KMU-FG und EUR +4,3 Mio. auf den neuen aws Gründungsfonds II. Auf die Anpassungen im Zuge der Bewertungen des aws

Mittelstandsfonds entfallen EUR +2,4 Mio., des aus Gründerfonds EUR -3,9 Mio. und des aus Gründungsfonds II EUR -0,8 Mio.

Die Rückstellungen sind um EUR 0,6 Mio. gestiegen.

Erhaltene, aber noch nicht zur Auszahlung gelangte Finanzierungsmittel haben die Position Verbindlichkeiten (gegenüber Bund und Nationalstiftung) um EUR -10,0 Mio. reduziert – der wesentliche Anteil (EUR -11,3 Mio.) ist auf die Rückzahlung der USt aus dem abgeschlossenen Verfahren zurückzuführen. Die Finanzierungsmittel im Kerngeschäft liegen EUR -0,7 Mio. unter dem Vorjahresniveau (v.a. Erhöhung der Filmförderung EUR +18,2 Mio. und bei Seed EUR +3,8 Mio. bzw. Umwidmung bei den Fördermitteln des Mittelstandsfonds und Gründerfonds EUR -24,4 Mio.); die Verbindlichkeiten für Sonderprogramme haben sich um EUR +1,7 Mio. erhöht (die Reduktionen beim Energiekostenzuschuss EUR -31,3 Mio., beim NPO Fonds EUR -10,7 Mio. und beim Comebackzuschuss Filmwirtschaft EUR -1,8 Mio. wurden durch höhere Verbindlichkeiten v.a. bei der Investitionsprämie EUR +38,4 Mio. und bei der Gasdiversifikation EUR +7,4 Mio. nahezu kompensiert). Der Treuhand-Anteil bei den Verbindlichkeiten ist um EUR +96,8 Mio. gestiegen und ist v.a. auf höhere Fördermittel für die Abwicklung der EFRE Zahlstelle (EUR +100,3 Mio.) bzw. geringere Verbindlichkeiten im Zuge der Abwicklung des Business Angels Fonds (EUR -3,1 Mio.) zurückzuführen.

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten, bestehend aus den Garantien nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz, haben sich aufgrund plangemäßer Tilgungen um EUR -748,0 Mio. von EUR 3,5 Mrd. auf EUR 2,8 Mrd. reduziert.

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	2023	2022	Veränderung
Umsatzerlöse	96.240	113.435	-17.195
davon Abdeckung Bund für Garantieleistungen	38.711	59.225	-20.514
Sonstige betriebliche Erträge	11	9	2
Personalaufwand	-29.179	-26.090	-3.089
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-65.845	-90.921	25.076
davon Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	-187	-5	-182
davon Garantieleistungen (abzüglich Rückflüsse)	-52.355	-76.230	23.875
davon Sachaufwand	-13.303	-14.686	1.383
Bilanzgewinn	24.400	0	24.400

Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV

Der Rückgang der Umsatzerlöse um EUR 17,2 Mio. gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus einer geringeren Abdeckung des Bundes für Garantieleistungen in Höhe von EUR 20,5 Mio. (v.a. für Überbrückungsgarantien) sowie gegenläufig aus höheren Entgelten Dienstleistungen (EUR +3,0 Mio.).

Der gegenüber dem Vorjahr um EUR 3,1 Mio. (= +11,8 %) gestiegene Personalaufwand ist im Wesentlichen auf den höheren Mitarbeiter*innenstand für Sonderprogramme Ukraine-Krieg (v.a. Energiekostenzuschuss) sowie Ausweitungen und Neubeauftragungen zurückzuführen. Die Personalkosten von CoVid-Hilfsprogrammen (v.a. Investitionsprämie und NPO Fonds) haben sich plangemäß gegenüber dem Vorjahr reduziert. Die zusätzlichen Ressourcen für die CoVid- und Ukraine-Krieg-Sonderprogramme haben befristete Dienstverträge, die mit Auslaufen der Programme beendet werden.

Die Steuern in den betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 0,2 Mio. sind auf die Mietvertragsgebühr für das neue Office zurückzuführen.

Die Garantieleistungen sind v.a. aufgrund geringerer durchschnittlicher Ausfallsvolumina um EUR 28,8 Mio. (davon entfallen rund EUR 21,3 Mio. auf die Überbrückungsgarantien und 7,5 Mio. auf das Kerngeschäft) sowie niedrigerer Rückflüsse in Höhe von EUR 4,9 Mio. (davon entfallen EUR 3,7 Mio. auf die Überbrückungsgarantien und EUR 1,2 Mio. auf das Kerngeschäft) um EUR 23,9 Mio. geringer als im Vorjahr.

Der Sachaufwand ist um EUR 1,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr gesunken. Davon stammten im Vorjahr EUR 2,8 Mio. aus der Verrechnung der Ausschüttung des Business Angels Fonds; der laufende Sachaufwand ist um EUR 1,5 Mio. gestiegen und ist v.a. bedingt durch höhere Verwaltungskosten für das Office in der Walcherstraße, gestiegene Weiterbildungs- sowie Reisekosten (Rückkehr zur Normalität nach CoVid) sowie Programmausweitungen.

Die Auflösung der Rücklage des aws Mittelstandsfonds (EUR 17,7 Mio.) und des aws Gründerfonds (EUR 6,7 Mio.) führt – nach UGB-Erfordernissen – zu einem Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 24,4 Mio. in der aws; Hintergrund ist die Umwidmung von Mitteln des Bundes für den neu gegründeten aws Gründungsfonds II. Entsprechend dem Grundsatz der Vollausschüttung wird im Jahr 2024 die Ausschüttung nach Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Garantieleistungen

in TEUR	2023	2022	Veränderung
Garantieleistungen durchgeführt	-52.355	-76.230	23.875
abzüglich Garantieentgelte netto	13.913	12.898	1.015
= Nettogarantieleistung	-38.442	-63.332	24.890
<i>dv. Abdeckung Bund Überbrückungsgarantien</i>	-38.102	-59.225	21.123
<i>dv. Rücklagen-Dotierung Kerngeschäft KMU-FG</i>	876	0	876
<i>dv. Rücklagen-Auflösung Kerngeschäft GG</i>	-1.216	-1.876	660
<i>dv. Rücklagen-Auflösung Kerngeschäft KMU-FG</i>	0	-2.231	2.231
Eventualverbindlichkeiten Garantien	2.801.116	3.549.078	-747.962
Nettogarantieleistungen zu Eventualverbindlichkeiten Garantien	1,37%	1,78%	-0,41%

Tabelle 3: Garantieleistungen

Bei den durchgeführten Garantieleistungen nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz ist gegenüber dem Vorjahr eine Reduktion von EUR 23,9 Mio. zu verzeichnen. Der Rückgang ist v.a. auf geringere Ausfälle in Höhe von EUR 28,8 Mio. aufgrund von geringeren durchschnittlichen Ausfallsvolumina, aber auch auf geringere Rückflüsse in Höhe von EUR 4,9 Mio. zurückzuführen; wobei die Garantiausfälle nach Abzug der Rückflüsse im Kerngeschäft einen Rückgang von EUR 3,1 Mio. gegenüber dem Vorjahr verzeichnen und die Überbrückungsgarantien eine Reduktion von EUR 20,7 Mio.

Die höheren Garantieentgelte in Höhe von EUR 1,0 Mio. (= +7,9 %) sind auf höhere beschlossene Garantie-Neuübernahmen im Kerngeschäft mit EUR 0,7 Mio. bzw auf höhere Garantieentgelte bei den Überbrückungsgarantien mit EUR 0,3 Mio. (aufgrund der Ausgestaltung der Garantieentgelte bei den 90% Überbrückungsgarantien sowie aufgrund von Stundungen) zurückzuführen.

Das Volumen der Eventualverbindlichkeiten aus Garantien hat sich um EUR 748 Mio. auf EUR 2.801,1 Mio. reduziert und ist im Wesentlichen bedingt durch das Auslaufen von Überbrückungsgarantien.

1.2.2 Leistungskennzahlen

	Anzahl Finanzierungszusagen			
	2023	%	2022	%
Garantie	851	1,7%	1.428	5,7%
Kredit *	812	1,7%	1.026	4,1%
Zuschuss	47.083	96,5%	22.385	90,0%
Beteiligung **	40	0,1%	39	0,2%
Summe	48.786	100,0%	24.878	100,0%

Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen

* Da zu den Aufgaben der aws gem. §2 (2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

** 2022 bereinigt um ausländische Beteiligungen

Die Leistungsentwicklung zeigt insgesamt eine Erhöhung der Finanzierungszusagen für 2023 um 96,1 % gegenüber dem Vorjahr. Für das Gesamtbild ist bei den Zusagen das Zuschussgeschäft mit einer Erhöhung von 110,3 % verantwortlich und ist v.a. bedingt durch das Sonderprogramm Energiekostenzuschuss 1 + 2 (+40.035 Zusagen) bzw. das plangemäße Auslaufen der CoVid-Sonderprogramme NPO Unterstützungsfonds (-10.765 Zusagen) und Betriebliches Testen (-2.749 Zusagen). Im Kerngeschäft liegen die Zusagen um 25,1 % unter dem Vorjahr und sind v.a. auf ein geringeres Förderbudget bei den aws Digitalisierungszuschüssen (-1.876 Zusagen), eine geringere Nachfrage im Garantiegeschäft (-307 Zusagen) bzw. bei den Krediten (-217 Zusagen) zurückzuführen.

	Finanzierungsleistung [Mio. EUR]				Förderungsbarwerte [Mio. EUR]			
	2023	%	2022	%	2023	%	2022	%
Garantie	269,8	8,4%	389,6	28,5%	14,7	0,6%	54,2	9,9%
Kredit *	498,5	15,5%	499,7	36,6%	16,3	0,7%	17,0	3,1%
Zuschuss	2.452,1	76,1%	475,1	34,8%	2.452,1	98,8%	475,1	87,0%
Beteiligung **	1,6	0,0%	1,1	0,1%	0,0	0,0%	0,0	0,0%
Summe	3.222,0	100,0%	1.365,5	100,0%	2.483,1	100,0%	546,3	100,0%

Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten

* Da zu den Aufgaben der aws gem. § 2 (2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

** 2022 bereinigt um ausländische Beteiligungen

Die Finanzierungsleistung liegt um 135,9 % bzw. EUR 1.856,5 Mio. über dem Vorjahresniveau. Von dieser Abweichung entfallen EUR 1.985,2 Mio. auf die Sonderprogramme. Die Erhöhung ergibt sich v.a. aus den Programmen Energiekostenzuschuss 1 + 2 EUR +2.025,8 Mio., Stromkostenausgleich EUR +184,8 Mio. sowie EUR +12,8 Mio. für Gasdiversifizierung; dem gegenüber stehen Rückgänge durch plangemäßes Auslaufen bei den CoVid-Sonderprogrammen NPO Fonds -107,7 Mio., Überbrückungsgarantien EUR -60,5 Mio. und betriebl. Testen EUR -65,1 Mio.).

Im Kerngeschäft liegt die Finanzierungsleistung um EUR -128,7 Mio. bzw. -12,4 % unter dem Vorjahr; wobei der Rückgang v.a. auf eine geringere Finanzierungsleistung bei den Garantien im Kerngeschäft um EUR -66,0 Mio. und bei den Zuschüssen in Höhe von EUR -61,8 Mio. (dv. EUR -93,8 Mio. Verschiebung ins Jahr 2024 für das Programm IPCEI und EUR -8,1 Mio. geringere Zuschussvolumina bei aws Digitalisierung; dem gegenüber stehen EUR +45,0 Mio. Ausweitung für das Programm Filmstandort) zurückzuführen ist.

Der Förderungsbarwert ist insgesamt um rd. 354,5 % auf EUR 2.483,1 Mio. gestiegen und ist im Wesentlichen auf die Sonderprogramme Energiekostenzuschuss und Stromkostenausgleich zurückzuführen. Dem gegenüber steht das plangemäße Auslaufen von CoVid Sonderprogrammen wie NPO Fonds, Überbrückungsgarantien und betriebliches Testen.

	Coaching / Förderungsberatung	
	2023	2022
Coaching	6.103	2.653
Förderungsberatung	971	854
Teilnehmende	15.150	16.653

Tabelle 6: Instrument Coaching & Beratung

Die Coachingleistungen liegen im Jahr 2023 um +130,0 % über dem Vorjahr wobei die Erhöhung v.a. auf das CoVid-Programm Klimabonus (+2.843) zurückzuführen ist; im Kerngeschäft haben v.a. die Programme Jugend Innovativ (+254) und aws KI-Marktplatz (+214) zu einer Erhöhung von rd. 22,9 % beigetragen. Die persönliche Förderungsberatung konnte 2023 – nach einer sehr deutlichen Erhöhung von rd. 77 % im 2022 – nochmals um fast 14 % bzw. um +117 Beratungen gesteigert werden.

Die Anzahl der Teilnehmenden liegt aufgrund von geringeren Teilnahmen an physischen Veranstaltungen für den Bereich Wachstum und Industrie um -9 % unter dem Vorjahr.

1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, die aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG und die aws Gründungsfonds II Beteiligungs GmbH & Co KG halten direkte Beteiligungen an Unternehmen; die aws Venture Fonds GmbH ist über Fondsgesellschaften bzw. treuhändig an Unternehmen beteiligt.

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahresergebnis in EUR	Geschäftsjahr	Buchwert 31.12.2023 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	3.031.070,55	23.076,86	2023	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	36.100.815,54	-4.061.752,68	2023	34.019.851,32
aws Gründungsfonds II Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	1.516.244,00	-755.779,71	2023	1.516.244,00
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	8.217.506,14	3.790.632,64	2023	6.851.446,27
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	-1.252.252,61	2023	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	14.812.350,00	213.325,00	2022	10.928.628,44

Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen

In den genannten Beteiligungs- und Fondsgesellschaften werden Eigenkapitalprogramme abgewickelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Anzahl und Volumen von in 2023 neu eingegangenen Beteiligungen und Folgeinvestitionen:

Programme	Anzahl		Beteiligungsvolumen [Mio. EUR]	
	2023	2022	2023	2022
aws-Gründerfonds *	12	18	3,4	9,2
aws-Gründungsfonds II *	3	0	1,9	0,0
aws-Mittelstandsfonds *	0	1	0,0	0,0
aws-Venture Capital Initiative *	26	26	1,8	1,2
Summe	41	45	7,1	10,4

Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen, 2022 bereinigt um ausländische Beteiligungen

* Davon im Jahr 2023 28 (2022: 35) Folgeinvestitionen mit einem Beteiligungsvolumen von EUR 3,8 Mio. (2022: EUR 6,7 Mio.)

1.2.4 Personal

Entwicklung der Personalressourcen

Mit Stichtag 31.12.2023 waren in der aws 366 Personen beschäftigt, dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 329,5. Im Jahresdurchschnitt 2023 lagen die Vollzeitäquivalente bei 328,3. Der weiterhin höhere Stand der Beschäftigtenzahlen im Vergleich zum Niveau vor CoVid-19 ist v.a. auf die krisenbedingten Sonderprogramme (Energiekostenzuschuss, Investitionsprämie, NPO Fonds und Überbrückungsgarantien zurückzuführen. Für die Umsetzung dieser Sonderprogramme wurden zusätzliche Mitarbeitende (Sachbearbeitung und Projektmanagement) rekrutiert; diese Mitarbeitenden verfügen zum Großteil über temporäre Anstellungsverträge. Die Beschäftigtenzahlen werden somit nach dem Auslaufen dieser Förderprogramme wieder sinken. Der weitere Anstieg im Vergleich zu 2022 ist bedingt durch den Energiekostenzuschuss; bei den Programmen Investitionsprämie, NPO Fonds und betriebliches Testen sind die Beschäftigtenzahlen in 2023 im Vergleich zu 2022 bereits gesunken.

	2023	2022	+/- abs.
Headcount (jeweils zum 31.12.)	366,0	357,0	9,0
Vollzeitäquivalente (jeweils zum 31.12.)	329,5	323,3	6,2
Jahres-Durchschnitts-VZÄ	328,3	307,9	20,4

Tabelle 9: Personalressourcen

Kompetenzentwicklung

Weiterbildung hat in einer Service- und Dienstleistungsorganisation einen sehr hohen Stellenwert. Das interne Bildungsangebot bietet allen Zielgruppen passende Weiterbildungsmaßnahmen. Es werden sowohl fachliche als auch persönlichkeitsfördernde Themen angeboten. Im Jahr 2023 wurden Schwerpunkte im Bereich Green Finance, Projektmanagement und Digitale Kompetenz gesetzt und es kamen verstärkt digitale Weiterbildungsformate zum Einsatz. Des Weiteren wurden die neuen Mitarbeitenden in die operative Förderungsabwicklung (Übersicht Förderungsprodukte, Förderungsrichtlinien, Kund*innenberatung, Förderungsabwicklungsprozesse, AIS-Förderungsapplikation) eingeschult.

Förderung der Gesundheit

Die aws fördert mit verschiedenen Maßnahmen die physische und psychische Gesundheit ihrer Mitarbeitenden. Neben der betriebsärztlichen Betreuung werden arbeits-psychologische Maßnahmen angeboten. Einen Schwerpunkt bildete der aws Gesundheitstag 2023, dieser stand unter dem Motto „Gesund im Arbeitsalltag.“

New Work / New Office

Im 1. Quartal 2023 wurde die Entscheidung für einen neuen Bürostandort getroffen. Um für die Mitarbeitenden optimale Rahmenbedingungen für die tägliche Arbeit zu schaffen und kollaboratives

Arbeiten zu fördern, wurde eine Arbeitsgruppe zu Vorbereitung des neuen Bürostandortes etabliert. Die Übersiedlung an den neuen Standort fand mit Anfang 2024 statt.

Im Sinne von New Work wurde auch die Homeoffice-Regelung weiterentwickelt und bietet den Mitarbeitenden nun hohe Flexibilität dabei, ihre Arbeitszeit zwischen Work & Home und Work & Office aufzuteilen.

Values & Culture

Nachdem im Jahr 2022 das aws Werte-/Leitbild evaluiert und neu gestaltet wurde, wurde Anfang 2023 allen Mitarbeitenden die Möglichkeit geboten, sich im Rahmen des „aws-Wertefrühstücks“ intensiv mit den aws-Werten auseinanderzusetzen.

Im Herbst 2023 wurde eine Mitarbeitendenbefragung mit Fokus auf die Themen Zusammenarbeit und Leadership entlang dieser aws-Werte durchgeführt.

Mobilität und Nachhaltigkeit

Die aws hat im Rahmen ihrer „green aws“ Kernstrategie diverse interne Projekte initiiert und eine Projektgruppe zur laufenden Weiterentwicklung von Maßnahmen in diesem Bereich etabliert. Im September hat sich die aws beispielsweise an der Europäischen Mobilitätswoche beteiligt. Wie bereits in den beiden Vorjahren hat die aws auch für das Jahr 2023 wieder einen freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht erstellt.

1.3 Zweigniederlassungen

Der Firmensitz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

2024 wird die aws als Förderbank der Republik in ihrem Kerngeschäft – abseits von Sonderprogrammen wie im Zusammenhang mit CoVid, oder dem Ukraine-Krieg – der heimischen Wirtschaft rund EUR 1 Mrd. an Finanzierungsleistung anbieten – für Kredite, Garantien, Zuschüsse, Beteiligungen sowie Coaching. Die aws verbessert mit ihren Förderungen die Finanzierungsbasis für unternehmerische Innovations- und Wachstumsprojekte und liefert damit einen wichtigen Beitrag zur konjunkturellen Stabilisierung nach dem Rezessionsjahr 2023. Die Bearbeitung der CoVid Sonderprogramme Investitionsprämie und Überbrückungsgarantien sowie der Zuschüsse für Energiekosten wird auch das Jahr 2024 noch stark prägen.

2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Laut aktuellen Analysen des KSV 1890 sind im Jahr 2023 in Österreich 5.380 Unternehmen (+13 % gegenüber 2022) von einer Insolvenz betroffen. Dieser Wert liegt unter den allgemein für 2023 von externen Expert*innen prognostizierten 5.500 – 6.000 Insolvenzen. Allerdings haben sich die vorläufigen Passiva um 534 % auf rund 14 Mrd. Euro erhöht. Hauptverantwortlich dafür sind die SIGNA-Insolvenzen, aber auch ohne diese Insolvenzen liegen die Passiva um ca. 50 % über dem Vorjahr. Weiters hat sich die Zahl der von den Insolvenzen betroffenen Mitarbeiter*innen um 53 % auf 23.700 Personen, und die der Gläubiger*innen um 46 % auf 45.700 Betroffene erhöht.

Infolge der wirtschaftlichen Herausforderungen wie etwa rückläufige Umsatzentwicklungen oder schrumpfende Auftragslagen bei rund jedem zweiten Betrieb, gepaart mit steigenden Zinsen und Kosten, sind auch die Insolvenzen 2023 gegenüber 2022 wie erwartet gestiegen. Als Insolvenztreiber fungierten 2023 der Handel – im Besonderen der Einzelhandel – gefolgt von der Bauwirtschaft. „Das Thema Kosten ist nach wie vor der ‚Key-Faktor‘, was innerbetriebliche Entwicklungen betrifft. Zum jetzigen Zeitpunkt muss man sagen, dass sich Österreichs Wirtschaftsentwicklung in vielen Bereichen am Scheideweg befindet. Was es jetzt braucht, ist ein frischer ‚Drive‘, um die Leistungsfähigkeit der heimischen Wirtschaft anzukurbeln. So braucht es etwa neue Impulse für den Export und Initiativen zur Stärkung der Bauwirtschaft und des Handels. Nur so wird es möglich sein, dass Österreich vom Stottermodus in den Überholmodus schaltet“, fasst Mag. Ricardo-José Vybiral, MBA, CEO der KSV1870 Holding AG, die aktuelle Situation zusammen.

Der KSV1870 geht aus heutiger Sicht jedenfalls von einem weiteren Anstieg der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2024 aus. „Dieser wird aller Voraussicht nach in einer ähnlichen Dimension erfolgen wie 2023. Das würde bedeuten, dass Ende 2024 in etwa zwischen 5.800 und 6.000 Unternehmensinsolvenzen zu Buche stehen werden, womit das aktuelle Ergebnis um etwa 500 Fälle übertroffen wäre.“¹

Hinzuweisen ist darauf, dass diese Prognosen jedenfalls mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden sind, da die weiteren Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die österreichische, aber auch auf die europäische, Wirtschaft nach wie vor schwer abschätzbar bleiben.

Risikomanagement

Obwohl die aws seit Ende 2013 kein Kreditinstitut (gemäß BWG) mehr ist, hat sie sich freiwillig in ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, interne Regeln und Maßnahmen (Standards) zu etablieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken, die sich unter Beachtung der besonderen Struktur und Anforderung einer Förderbank des Bundes inhaltlich an den für Kreditinstitute mit vergleichbarer Geschäftstätigkeit geltenden Standards orientieren. Beispiele dafür sind die Risikoprüfung des Kreditrisikos inklusive Rating (im Sinne des § 39 BWG) bzw. des operationellen Risikos (im Sinne des § 39 BWG) oder die aufbau- und ablauforganisatorische Trennung von Markt und Marktfolge.

Kreditrisiko

Zur Bestimmung des Kreditrisikos existiert ein internes Rating-System, mit dem aws-Kund*innen mit Garantieobligo aus dem Kerngeschäft regelmäßig geratet werden. Dieses Ratingsystem bildet auch die Basis für die notifizierte Methode zur Berechnung des Förderungsbarwertes (Bruttosubventionsäquivalent) der Garantien. Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt diese Umrechnung jeder Förderung in ihren monetären Wert, bezogen auf den Beginn des geförderten Projektes.

Bei den Überbrückungsgarantien wird die 1 Jahres-PD aus deren Bankenrating auf die aws-Masterscala gemappt.

Zusätzlich wird für das Kerngeschäft und für die Überbrückungsgarantien quartalsweise ein Value at Risk (jener Verlust, der – bezogen auf die Laufzeit und auf ein definiertes Konfidenzniveau – bei einem Portfolio maximal eintreten kann) berechnet.

Der Risikoappetit für das Kreditrisiko des Kerngeschäfts wird in einem jährlichen Termin mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt.

Im Kreditgeschäft besteht die Vorgabe, dass Kredite nur gegen eine erstklassige Besicherung vergeben werden dürfen. Als erstklassige Besicherungen werden ausschließlich aws-Garantien und Bankgarantien österreichischer Banken akzeptiert. Daher besteht in diesem Bereich ein Kreditrisiko lediglich aus der Besicherung bei österreichischen Banken, wobei für die Bewertung ein internes Bankenscoring herangezogen wird.

¹ Insolvenzstatistik-Unternehmen-2023, 12.01.2024, KSV1870

Im Gegensatz zu einer Geschäftsbank kann die aws für die Risiko/Ertragsrelation nicht die Optimierung des Zins- und Entgeltertrags aus Garantien und Krediten das Ziel der Geschäftstätigkeit heranziehen, sondern die Erreichung der wirtschaftspolitischen Finanzierungs- und Förderungsziele. Daher wurde als Gegenpol zum Kreditrisiko seit 2014 die Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung für jedes geförderte Projekt (unabhängig davon ob es sich um Garantien, Kredite oder Zuschüsse handelt) in Form eines standardisierten Scorecard-Modells vorgenommen. Dabei fließen Fragen aus den vier Dimensionen Innovation, Wachstum & Beschäftigung, Umweltrelevanz und gesellschaftliche Auswirkungen ein. Seit 2020 wird zusätzlich auch noch die Abdeckung der strategischen Schwerpunktfelder aus dem jeweiligen Mehrjahresprogramm durch die Projekte in der volkswirtschaftlichen Wirkung bewertet. Detailergebnisse der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung fließen auch in die Messung der Steuerungs- und Wirkungsindikatoren ein. 2024 wird im Zuge des neuen Mehrjahresprogramms 2024-2026 ein Indikator „Anteil der Innovationen mit Umweltrelevanz an den Gesamtinnovationen“ neu eingeführt, welcher aus der volkswirtschaftlichen Wirkung befüllt wird.

Die allgemeine Risikostrategie ist durch den europäischen und nationalen Förderauftrag determiniert und in Richtlinien der jeweiligen Auftraggeber*innen festgelegt.

Operationelles Risiko

Die Identifikation und Bewertung der operationellen Risiken, die auch das Rechts- und das Reputationsrisiko umfassen, wurden 2022 gemeinsam mit externer Expertise evaluiert und an die neuesten Erkenntnisse angepasst. Operationelle Risiken werden durch jährliche dezentrale Assessments identifiziert und bewertet und zentral auf aws-Ebene zusammengeführt, vervollständigt und laufend gemonitort. Schäden aus operationellen Risiken werden in eine Datenbank eingetragen. Es ist geplant, den gesamten Prozess 2024 zu digitalisieren.

Das interne Kontrollsystem (IKS) beinhaltet Kontrollen in den Prozessen und in den Kernsystemen. Zur Unterstützung des IKS ist ein IT-Tool im Einsatz, das einen Überblick über das IKS System bietet und die Dokumentation der internen Kontrollen sicherstellt.

Für die Dokumentation und Einhaltung der erforderlichen Schritte bei der Einführung von neuen oder der Änderung bzw. Verlängerung von bestehenden Förderprogrammen dient ein standardisierter Prozess mit laufenden internen Kontrollen. Dieser Prozess ist 2021 digitalisiert worden.

Liquiditäts- und Marktrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird durch eine standardisierte aws-weite Liquiditätsplanung der Fördermittel und der Abwicklungskosten gesteuert.

Marktrisiken und das Zinsänderungsrisiko sind für die aws nur von untergeordneter Bedeutung, Veranlagungen werden nur bei Banken mit einem externen Rating einer für Bankenratings bei der EBA-zertifizierten Ratingagenturen vorgenommen.

3 Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden von der aws folgende Aktivitäten gesetzt:

- Die interne oder externe wissenschaftliche Evaluierung von technologischen Trends und ihrem volkswirtschaftlichen Potential zur Setzung neuer Themenschwerpunkte
- Mitgliedschaft bei der Plattform Industrie 4.0, um die internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und digitalen Transformation zu beobachten und in maßgeschneiderte Förderungsprogramme zu gießen
- Erstellung von Studien zu den gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Marktpotential
- Beiträge zur Strategieentwicklung der Eigentümer, z.B. im Rahmen der Künstlichen Intelligenz, FTI Strategie 2030 sowie dem FTI Pakt
- Initiativen zur Verstärkung des Wissenstransfers und der Steigerung von universitären Spin-offs
- Teilnahme an zahlreichen Boards zur Beurteilung und Prämierung österreichischer Innovationsprojekte (z. B. Austrian Cooperative Research, ACR)
- Mitgliedschaft im "Network of European Financial Institutions for Small and Medium Sized Enterprises" (NEFI), in der "European Association of Guarantee Institutions" (AECM) sowie Verlängerung der Kooperation im Rahmen des Enterprise Europe Networks (EEN)
- Aktionär des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zum internationalen Austausch von Erfahrungswerten

Wien, 6. März 2024



Mag.ª Edeltraud Stiftinger
Geschäftsführerin



DI Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at